

VL-Teilnehmende	Kürzel
Einwohnergemeinde Sarnen	Sarnen
Einwohnergemeinde Kerns	Kerns
Einwohnergemeinde Sachseln	Sachseln
Einwohnergemeinde Alpnach	Alpnach
Einwohnergemeinde Giswil	Giswil
Einwohnergemeinde Lungern	Lungern
Einwohnergemeinde Engelberg	Engelberg
Schweizerische Volkspartei Obwalden	SVP
Die Mitte - CVP Obwalden	Mitte
Christlichsoziale Partei Obwalden	CSP
FDP.Die Liberalen Obwalden	FDP
Sozialdemokratische Partei Obwalden	SP
Junge SVP Obwalden	JSVP
Kant. Lehrerinnen- und Lehrerverband Obwalden	LVO
Verband Schulleiter/innen Obwalden	VSL
Stiftung Rütimattli	Rütimattli
Verein Musikschulen Obwalden	Musikschulen
Alfred von Ah, Stalden	Alfred von Ah
Freidenker-Vereinigung der Schweiz	Freidenker
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik	HfH
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz	AvenirSocial
Schulsozialarbeitsverband	SSAV
Jeannine und Simon Kayser, Giswil	Kayser

24 Teilnehmende an der Vernehmlassung

7 davon Einwohnergemeinden

5 davon Parteien

6 davon Verbände/Vereine

2 Institutionen aus dem Sonderpädagogischen Bereich

2 Privatpersonen

Grundsätzliche Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Mitte:

Im Bericht des Regierungsrates auf S. 30 werden die Kosten vom Kanton mit CHF 0 für Weiterbildungen beziffert ist das korrekt??? Bei der Lehrgesetzverordnung steht, aber eine andere Zahl.

FDP:

Die vorliegende Gesetzesänderung passt sich aus Sicht der FDP. Die Liberalen der heutigen Schulrealität an. Bemerkenswert ist das partizipative Vorgehen des Bildungs- und Kulturdepartementes.

Die FDP. Die Liberalen freut es sehr, dass der Auftrag ihrer Motion «schulergänzende Tagesstrukturen und familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter» in der vorliegenden Revision des Bildungsgesetzes ausgeführt worden ist und bedankt sich für die Umsetzung. Aus dem erläuternden Bericht des BKD kann entnommen werden, dass sich kein anderer Bereich der Bildungsgesetzgebung so weiterentwickelt hat, wie die schulergänzenden Tagesstrukturen. In allen Gemeinden sind sie zwischenzeitlich etabliert. Mit der Übernahme eines Kostenanteils gemäss Aufteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton, wird der Kanton seinem Auftrag gemäss Bildungsgesetz gerecht, dass die schulergänzenden Tagesstrukturen eine Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden sind. Damit hält sich der Regierungsrat an sein Versprechen, die strategische Leitidee 5.2 «Weiterentwicklung von familien- und schulergänzenden Angeboten» aus der Langfriststrategie 2022+ weiterzuführen. Familien- und schulergänzende Betreuungsstrukturen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht eine Notwendigkeit und helfen, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Zudem steigern diese pädagogischen Angebote die Standortattraktivität des Kantons und generieren durch die Mehreinkommen zuziehender Personen höhere Steuereinnahmen. Ebenso wird durch die individuellen Einkommen der Partner eine persönliche finanzielle Absicherung im Alter (AHV und BVG-Beiträge) gefördert

SSAV:

Der Schulsozialarbeitsverband (SSAV) vertritt die Interessen von knapp 500 Mitgliedern aus der gesamten Deutschschweiz. Er setzt sich als Fachverband der Schulsozialarbeitenden unter anderem für die Erarbeitung von Grundlagen der Planung und Umsetzung, für die Professionalisierung der Schulsozialarbeit und für die fachliche Entwicklung von Empfehlungen und Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit ein. Unsere Rahmenempfehlungen und Qualitätsrichtlinien wurden in Zusammenarbeit mit AvenirSocial, dem Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, erarbeitet und dienen als fachliche Grundlage und Orientierung. Diese und weitere Dokumente finden sich auf der Webseite des SSAV: www.ssav.ch/de/publikationen/grundlagenpapiere. In diesen Papieren lassen sich Aussagen über erforderliche Rahmenbedingungen finden, in denen professionelle Schulsozialarbeit erfolgen kann.

Der SSAV bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Insbesondere zu denjenigen, für die die Grundsätze der Sozialen Arbeit relevant sind. Unsere Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit Avenir Social erstellt.

Als Berufsverband SSAV setzen wir uns für die Verankerung der Schulsozialarbeit in allen Kantonen ein. Aus diesem Grund und um allen Schüler*innen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist es unerlässlich, klare Mindeststandards für den Ausbau der Schulsozialarbeit zu definieren. Die Schulsozialarbeit ist ein etabliertes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, das professionelle Standards entwickelt hat. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass der Kanton sich auf diese professionellen Standards beziehen sowie die finanziellen Ressourcen bereitstellen kann, die für die Entwicklung und Verankerung der Schulsozialarbeit notwendig sind. Es versteht sich von selbst, dass die in den Schulen angestellten Fachpersonen über eine tertiäre Ausbildung in Sozialer Arbeit verfügen müssen, die gegebenenfalls durch eine fachspezifische Weiterbildung ergänzt wird.

Ein erster Schritt zur Stärkung und Verankerung der schulischen Sozialarbeit in den Kanton Obwalden ist die Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung "Schulsozialarbeit".

Kayser:

Als privatunterrichtende Familie im Kanton Obwalden möchten wir Sie im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung auf eine bedeutende Diskrepanz in der vorgeschlagenen Gesetzesänderung aufmerksam machen, die unseres Erachtens die Kantonsverfassung unterläuft.

Gemäss Artikel 28 der Kantonsverfassung von Obwalden ist der Privatunterricht ausdrücklich erlaubt. Diese Bestimmung garantiert den Eltern das Recht, ihre Kinder im Rahmen des Privatunterrichts zu unterrichten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die nun vorliegende Formulierung der geplanten Gesetzesänderung im Bildungsgesetz sieht jedoch vor, dass Privatunterricht zukünftig nicht mehr erlaubt sein soll.

Diese geplante Änderung widerspricht nicht nur der bestehenden Kantonsverfassung, sondern untergräbt auch die rechtlichen Grundlagen und das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit unseres Kantons. Es ist von höchster Bedeutung, dass die Gesetze unseres Kantons miteinander im Einklang stehen und die in der Kantonsverfassung festgeschriebenen Rechte der Bürger respektiert werden.

Als betroffene Familie möchten wir daher dringend darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Bildungsgesetz im aktuellen Wortlaut nicht umgesetzt werden kann, ohne die Kantonsverfassung zu verletzen. Wir fordern die politischen Organe des Kantons Obwalden auf, die Formulierung der Gesetzesänderung so anzupassen, dass das verfassungsmässig garantierte Recht auf Privatunterricht weiterhin gewährleistet bleibt.

Wir bitten Sie eindringlich, unsere Anliegen ernst zu nehmen und sicherzustellen, dass die künftigen gesetzlichen Regelungen mit der Kantonsverfassung übereinstimmen. Wir stehen gerne für weitere Ausführungen und Diskussionen zur Verfügung und danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis.

Musikschulen:

Der VMO begrüsst die Revision des Bildungsgesetzes und bedankt sich für die Anhörung der Anliegen der Musikschulen Obwalden.

Es freut uns, dass die Begabtenförderung der musikalischen Talente im Minimalangebot Aufnahme gefunden hat. Mit dem Aufbau der «Begabtenförderung Musik Obwalden» haben wir bereits einen grossen Schritt gemacht. Das Programm startet am 01.08.2024 mit der Unterstützung aller Gemeinden.

Auch begrüssen wir, dass die Anstellungsbedingungen der Musikschullehrpersonen kantonal vereinheitlicht werden sollen. Gerne werden wir im Nachgang zur BiG-Revision bei der Erarbeitung einer separaten Vorlage (Schulpersonalverordnung oder erweiterte Lehrpersonenverordnung) mitarbeiten.

Jedoch stellen wir mit grossem Bedauern und mit Enttäuschung fest, dass der Kanton weiterhin keine Verantwortung in der Sache «Musikschule» übernehmen wird.

Leider wurden unsere Überlegungen und Vorschläge, sowie auch die jahrelangen Bemühungen für eine zielführende Zusammenarbeit unter den Musikschulen Obwaldens nicht einbezogen, um hier auf kantonaler Ebene einen Schritt vorwärtszugehen. Wir stellen uns vor, dass der Kanton (also das BiG) hier lenkend Einfluss nehmen kann. Schade, dass diese Chance wiederum verpasst wird: geht es doch in erster Linie um die musikalische Förderung der Obwaldner Jugend, die leider auch weiterhin ohne kantonale Unterstützung den Eltern und Gemeinden überlassen wird.

Avenir Social:

Als Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz setzen wir uns für die Verankerung der Schulsozialarbeit in allen Kantonen ein. Aus diesem Grund und um allen Schüler*innen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, ist es unerlässlich, klare Mindeststandards für den Ausbau der Schulsozialarbeit zu definieren. Die Schulsozialarbeit ist ein etabliertes Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, das professionelle Standards entwickelt hat (z. B. Leitbild Soziale Arbeit in der Schule von AvenirSocial und dem SSAV). In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass der Kanton sich auf diese professionellen Standards beziehen kann sowie die finanziellen Ressourcen bereitstellen kann, die für die Entwicklung und Verankerung der Schulsozialarbeit notwendig sind. Es versteht sich von selbst, dass die in den Schulen angestellten Fachpersonen über eine tertiäre Ausbildung in Sozialer Arbeit verfügen müssen, die gegebenenfalls durch eine fachspezifische Weiterbildung ergänzt wird.

Ein erster Schritt zur Stärkung und Verankerung der Sozialarbeit in den Kanton Obwalden ist die Verwendung der gemeinsamen Bezeichnung "Schulsozialarbeit". Aus diesem Grund empfehlen wir, innerhalb der neuen Bildungsgesetzgebung sämtliche Bezeichnungen "schulischer Sozialarbeit" durch "Schulsozialarbeit" zu ersetzen.

SVP:

Die Resultate aus der Bildung sind unbestritten die wichtigste Ressource, weshalb die SVP Obwalden sich für eine starke und zielorientierte Bildung einsetzt.

Es scheint aber nur im Bereich der Bildung möglich zu sein, die rechtlichen Grundlagen im Nachhinein der Schulrealität anzupassen. Im Bewusstsein, dass wir in einem schnellen Wandel leben, kann dies zum Teil nachvollzogen werden, aber wenn im Bereich Bildung bzw. Schulentwicklung mit pädagogischen Experimenten operiert wird, welche dann Grundlage der heutigen Probleme im Schulalltag werden, dann muss diese Praxis unterbunden werden.

Entwicklungen müssen möglich sein, weil früher oder später auch Künstliche Intelligenz (KI) im Schulalltag Einzug halten wird.

Einmal mehr hat die Gesetzesrevision eine Kostensteigerung von über einer Million Franken für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Diese Mehrkosten belasten die Budgets des Kantons und der Gemeinden und müssen von den Steuerzahlern finanziert werden. Es muss ein Ziel sein auch im Bildungsbereich mit Optimierungen und Nutzung von Synergien neue Anforderungen abdecken zu können, ohne dass immer Mehrkosten die Folge sind. Die Bildung darf und muss etwas kosten, aber nur hohe Kosten bedeuten nicht, dass auch die Bildung deswegen besser ist.

Freidenker-Vereinigung

Seit vielen Jahrzehnten befasst sich die *Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)* mit den Beziehungen des Staates mit Religionsgemeinschaften. Wir geben dabei der grossen und steigenden Zahl von nichtreligiösen und religionsfernen Menschen in der Schweiz und damit auch im Kanton Obwalden eine gebührende Stimme.

Grundsätzlich vertreten wir die Haltung, dass sich der Staat und insbesondere auch die Volksschule in religiösen Belangen neutral zu verhalten haben und dass alle Menschen (egal ob religiös oder nicht) vom Staat gleich zu behandeln sind.

Diese Grundsätze finden sich auch in der Obwaldner Kantonsverfassung wieder, so gelten die Bekenntnis- und Kultusfreiheit (Art. 13 Abs. 1 a.) und die Rechtsgleichheit (Art. 11 Abs. 1). Im Widerspruch dazu steht Art. 8 der den christlichen Religionsunterricht in der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als Schulfach auf allen

Alfred von Ah:

Wie der Medienmitteilung vom 12. April 2024 zu entnehmen ist hat der Regierungsrat die Bildungsgesetzgebung revidiert, um sie der heutigen Schulrealität anzupassen. Bei einer Gesetzgebung, insbesondere bei einer haltgebenden und richtungsweisenden Gesetzgebung, kann es aber nicht sein, dass einfach die Praxis im Nachgang legitimiert wird. Wohl in keinem anderen Bereich wäre ein solches Vorgehen selbst nur ansatzweise denkbar! Zumal die Praxis in der Schulrealität auf ihre Wirkung kaum überprüft ist und deren Mängel immer offensichtlicher werden, wie dies die aktuelle Bildungsdiskussion aufzeigt!

Bei der Bildung darf nicht gespart werden. Ob die Mittel wirksam eingesetzt werden muss aber stets überprüft werden. Es befremdet, dass in einem der teuersten Bildungssysteme der Welt, grundlegende Kulturtechniken im Abnehmen begriffen sind. Die vorliegende Gesetzes Revision beinhaltet weitere Kostensteigerungen. Ein nicht sehr Haushälterischer Umgang mit den finanziellen Mitteln ermöglicht erst die meist unbegründete Reformkaskade, welche die Bildungslandschaft seit den letzten Jahren überflutet. Selbstverständlich muss die Gesetzgebung die gesellschaftliche Entwicklung aufnehmen, bevor aber die Praxis geändert wird, muss auch im Bereich der Bildung die gesetzliche

SP:

Die SP findet die Revision wichtig, aber es werden nicht alle wichtigen Bereiche bearbeitet. Auch sind gewissen Vorgaben wie Klassengrössen nicht vereinbar mit der heutigen integrativen Unterrichtsform. Es fehlt eine zukunftsgerichtete Überarbeitung.

Aus Sicht der SP sollte die Revision des Bildungsgesetzes dringend Massnahmen enthalten, um dem aktuellen Lehrpersonenmangel entgegenzuwirken. Diese fehlen leider.

LVO:

Der LVO begrüsst die Revision der Bildungsgesetzgebung.

Die Revision ist aus unserer Sicht dennoch zu wenig umfangreich, es fehlen zukunftsgerichtete und mutige Schritte. Beispielsweise passt die vorgeschlagene Anpassung der Klassengrössen nicht zum integrativen Schulsystem, auf das Obwalden stolz ist.

Mehr als 20 Kinder/Lernende können in unseren kleinen Schulräumen nicht so unterrichtet werden, dass die Chancengerechtigkeit erfüllt ist. Kinder mit besonderen Bedürfnissen haben das Nachsehen.

Vor allem aber fehlen Massnahmen in der Lehrpersonenverordnung, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dass dieser Bereich der Bildungsgesetzgebung ausgeklammert wird, kann der LVO nicht nachvollziehen.

CSP:

Grundsätzlich unterstützt die CSP OW die Bemühungen zur Revision der Bildungsgesetzgebung. Eine weitsichtige Revision mit verstärktem Charakter für die zukünftige Entwicklung der Schule wäre unsererseits wünschbar gewesen.

Die frühe Sprachförderung sehen wir als wichtigen Schritt an, um die Integration fremdsprachiger Kinder zu verbessern. Die frühe Sprachförderung soll als verbindlich erklärt werden.

HfH:

Die HfH ist eine Spezifische Pädagogische Hochschule. Sie legt den Fokus auf heil- und sonderpädagogische Fragestellungen mit dem Ziel «Bildung für Alle» – wissenschaftsbasiert, praxisorientiert, breit verankert. Wir haben von der Vernehmlassung zur Revision der Bildungsgesetzgebung Kenntnis erhalten und erlauben uns grundsätzlich und zu einzelnen Paragraphen Stellung zu beziehen.

Insbesondere begrüssen wir die Änderungen zur Frühen Sprachförderung, dass die Einwohnergemeinden für Kinder mit unzureichenden Sprachkenntnissen ein Angebot der frühen Sprachförderung einführen können, um insbesondere den Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen den Einstieg in die Bildungslaufbahn zu erleichtern. Kritisch hingegen sehen wir die Verpflichtung zum Besuch des Angebots bei unzureichenden Deutschkenntnissen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist für die Entwicklung der Schulen zentral. Es gilt, motivierende Angebote zu haben, welche die Familien gerne nutzen. Die Angebote müssen aber für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen auf

^[1] European Agency for Special Needs and Inclusive Education. (2020). European Agency Statistics on Inclusive Education 2018 Dataset. Cross-Country Report (J. Remberg, A. Lénárt, & A. Wat-kins, Hrsg.). <https://www.european-agency.org/resources/publications/european-agency-statistics-inclusive-education-2018-dataset-cross-country>. Zudem gibt es ein Bundesgerichtsentscheid, der besagt, wenn solche Angebote verpflichtend sind, müssen sie kostenlos sein.

Die Aufhebung der Einschränkungen zur Einführung einer Basisstufe sowie die Mitfinanzierung der Schulergänzenden Tagesstrukturen durch den Kanton, sofern die Einwohnergemeinden Qualitätsvorgaben einhalten, werden sehr begrüsst. Mit der zunehmenden Heterogenität in den Schulen ist es für die Schulen sehr hilfreich, flexible auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler reagieren zu können und sowohl Kinder mit Lernbeeinträchtigungen oder Hochbegabungen fördern und begleiten zu können.

JSVP:

Die JSVP bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Wir befürworten grundsätzlich, dass der Entwicklung im Bildungswesen mit der Revision der Gesetzgebung Rechnung getragen werden soll. Hingegen lehnen wir es ab, den Handlungsspielraum des Kantons und der Gemeinden durch zusätzliche Verpflichtungen weiter einzuschränken, insbesondere wegen den Kostenfolgen. Ausserdem findet in der vorliegenden Revision kein Umdenken bezüglich der integrativen Förderung statt, obwohl diese seit längerem in der Kritik steht. Die Revision sollte mindestens ermöglichen, vom zwingenden integrativen Unterricht wegzukommen.

Die redaktionellen Änderungen über alle Artikel stossen bei uns nicht auf Zustimmung. Da Departemente auch umbenannt werden können, ist die Bezeichnung «zuständiges Departement» anstelle der expliziten Nennung des «Bildungs- und Kulturdepartement» zielführender. Die umständliche Formulierung «Eltern bzw. Erziehungsberechtigte» ist nicht notwendig, da «Eltern» auf alle Fälle zutrifft (auch auf Volljährige) und damit auch andere Personen als die leiblichen Eltern gemeint sein können, die erziehungsberechtigt sind. Dementsprechend sollte an allen Stellen «Erziehungsberechtigte» mit «Eltern» ersetzt werden.

Bildungsgesetz-Revision: Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

Bildungsgesetz

Artikel	VL-Teilnehmende	Antrag	Begründung
Art. 1 Geltungsbereich	SVP;	Geltendes Recht	Sowie weitere Bildungsbereiche ist zu schwammig und nicht nachvollziehbar. In Art. 3 und im Anhang ist das Bildungswesen klar umschrieben. Nur um die Absicht in Art. 5 zu ermöglichen, ist diese Ergänzung nicht nötig.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Ergänzung ist nicht nötig. Sie dehnt den Geltungsbereich ohne klare Abgrenzung aus.
	Alfred von Ah;	Geltendes Recht	«sowie weitere Bildungsbereiche» ist zu offen formuliert.
Art. 2 Bildungsziele	SVP;	Abs. 2 gem. geltendem Recht Abs. 3: Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten und politisch neutralen Pädagogik.	Lehrpläne sind nicht referendumsfähig, weshalb wir geltendes Recht bevorzugen. In der Bildung ist in unserem demokratischen Politsystem ist die politische Neutralität in den öffentlichen Schulen und Behörden leider nicht immer gegeben, weshalb dieser Punkt auch noch aufzunehmen ist. Auch wenn in Art. 10 die politische Neutralität unter dem Diskriminierungsverbot erwähnt ist, macht es Sinn die politische Neutralität unter der Pädagogik zu erwähnen.
	JSVP;	Geltendes Recht	Lehrpläne sind nicht referendumsfähig, weshalb wir geltendes Recht bevorzugen.
	Alfred von Ah;	Geltendes Recht	Wer legitimiert die Lehrpläne? Ich kann mich an keine Volksbefragung zum Lehrplan 21 erinnern, deshalb ist aus demokratischer Sicht diese Festschreibung zu unterlassen.
	HfH;	2 Die öffentlichen Schulen orientieren sich an den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der internationalen Konvention über die Rechte des Kindes, der Verfassung und bilden nach Lehrplänen aus. 3 Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Unterschiede und Identität jedes und jeder Einzelnen	Zu 2: Mit dem Verweis auf die Kinderrechtskonvention wird ausdrücklich ein Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Bildungsrechte aller Kinder verankert. In Kapitel 1 der Kinderrechtskonvention (CRC 1989) heisst es, dass die Staaten die „in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte [...] jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ zu gewährleisten haben.
	Freidenker;	2 Die öffentlichen Schulen: a. erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert; orientieren sich an humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.	Gemäss BV Art. 15 Abs. 2 hat „jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.“ Mit der öffentlichen Erziehung zum Christentum wird ihr dieses Recht jedoch genommen. Die öffentliche Schule hat religiös neutral zu sein (siehe Antrag zu Art. 10).
Art. 5 Bildungsangebot	Kerns;	Änderung in eine fakultative Formulierung umwandeln: <i>Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung und kann Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen ermöglichen.</i>	Kein Zwang, Forschung etc. zu ermöglichen.
Art. 6 Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung	SVP;	3 Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.	Der Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Dass in einem Gesetz für Entwicklungsprojekte abgewichen werden kann, gibt es in keinem anderen Politbereich. Auch wenn die Gesellschaft aktuell einem schnellen Wandel zu unterliegen scheint, kann es nicht sein, dass gerade im Bildungsbereich immer wieder mit pädagogischen Projekten gepröbelt wird und dann die Folgen wieder mit neuen Massnahmen ausgebügelt werden müssen. Wir erinnern an dieser Stelle, dass das Bildungswesen in den letzten Jahren immer mehr direkte und indirekte Kosten verursacht hat. Gerade das Beispiel der Basisstufe zeigt, wie mit gesetzlichen Vorgaben umgegangen wurde. Gemäss Art. 12a der Volksschulverordnung ist die Führung einer Basisstufe auf die Aussenschulen beschränkt. Dies Beschränkung war aus ökonomischen Gründen und nun wird die Basisstufe aus pädagogischer Sicht so vollzogen.
	JSVP;	3 Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.	Die ständige «Weiterentwicklung» der Schule ist zum Erreichen der Bildungsqualität wenig förderlich. Wenn es Änderungen bedarf, ist dafür im Voraus eine konkrete gesetzliche Grundlage zu schaffen.

	Alfred von Ah;	3 Im Rahmen von Schulentwicklungsprojekten kann von der Gesetzgebung abgewichen werden, sofern die Bildungsziele gemäss Art. 2 erreicht und der Auftrag gemäss Art. 55 bzw. 81 dieses Gesetzes erfüllt werden können.	Wie eingangs erwähnt ist der Abs. 3 Art. 6 ersatzlos zu streichen, da dieser das ganze Bildungsgesetz zur Makulatur verkommen lässt! Denn dieser untergräbt eine demokratische Gesetzgebung und ermöglicht Bildungsversuche, selbst dann auch wenn deren Auswirkungen bereits im Vorfeld bekannt wären. Hierbei sei der Versuch «Schreiben nach Gehör» oder die nicht legitimierte, flächendeckende Basis Stufe mit altersdurchmischten Klassen erwähnt. Eine Streichung des genannten Artikels würde auch die grenzenlose, meist unbegründete Reformfreudigkeit unserer Bildungspropheten in geordnete Bahnen lenken. Wie in allen anderen Gesetzesbereichen muss auch in der Bildung zuerst die gesetzliche Grundlage angepasst werden, um gesellschaftliche Entwicklungen aufzunehmen. Dieses, vom Gesetzgeber in allen anderen Bereichen verlangte Vorgehen, schützt vor kostspieligen, kaum überprüften Modeerscheinungen und vor schöngeistigen Versuchen mit unseren Kindern!
Art. 7 Aufsicht			
Art. 9 Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde			
Art. 10 Diskriminierungsverbot	Freidenker;	Die öffentlichen Schulen sind politisch <u>und religiös</u> neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie , Studierenden <u>und Lernenden</u> gleichermassen.	Gemäss BV Art. 15 Abs. 2 hat "jede Person das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen." Damit dies eingehalten werden kann, muss die Volksschule nicht nur politisch, sondern auch religiös neutral sein.
	HfH;	2 Schülerinnen und Schüler sowie, Studierende und Lernende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, Alters, körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung, Herkunft, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöser, weltanschaulicher oder politischer Überzeugung nicht benachteiligt werden.	Wenn schon das Diskriminierungsverbot aufgeführt ist, sollte dieses vollständig aufgeführt werden. Gemäss Bundesverfassung betrifft das Diskriminierungsverbot folgende Dimensionen: Biologische Merkmale: Rasse, Geschlecht, Alter, körperliche, geistige oder psychische Behinderung, kulturelle Merkmale: Herkunft, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung.
Art. 11 Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige			
Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote	Giswil; Engelberg; Sarnen; VSL		Wird in der Verordnung wieder aufgenommen.
	Alpnach;		Streichung ist in Ordnung, da neu in Art. 66a geregelt.
	SVP;	Geltendes Recht: Abs. 1 - 3 4 Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Der Schulweg sind ist bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.	Der Art. 12 ist am richtigen Ort und zwar zu Beginn des BIG und legt die Grundsätze der schulergänzenden Tagesstrukturen fest. Der Abs 2 von Art. 12 definiert die schulergänzenden Tagesstrukturen. In Art. 66a ist diese Definition scheinbar einfach vergessen gegangen. Betreffend der Kostenbeteiligung fehlt die Definition, was die Nettokosten der Einwohnergemeinde genau sind. In der Botschaft werden dazu einfach die Differenz zwischen den Kosten und dem Ertrag dargestellt. Die Nettokosten müssten klar definiert werden, insbesondere was alles unter den Kosten aufgerechnet wird. Mit dem steuerbaren Einkommen wird der Beschäftigungsgrad nicht berücksichtigt, was klar eine Diskriminierung darstellt.
	JSVP;	Abs. 1 bis 3: Geltendes Recht 4 Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Der Schulweg sind ist bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.	Der Art. 12 legt die Grundsätze der schulergänzenden Tagesstrukturen fest und ist an dieser Stelle innerhalb des Gesetzes korrekt platziert. Das steuerbare Einkommen berücksichtigt den Beschäftigungsgrad nicht.

	Alfred von Ah;	Geltendes Recht Abs. 1 bis 3 4 Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen	Die Grundsätze der schulergänzenden Tagesstrukturen sollen zu Beginn des BIG aufgeführt werden. Der Abs 2 von Art. 12 definiert die schulergänzenden Tagesstrukturen. In Art. 66a ist diese Definition nicht auffindbar. Betreffend der Kostenbeteiligung fehlt eine genaue Definition, der Nettokosten der Einwohnergemeinde. Mit dem steuerbaren Einkommen wird der Beschäftigungsgrad nicht berücksichtigt. Dieser muss jedoch zwingend mitberücksichtigt werden.
Art. 14 <i>Schulweg</i>	Kerns; Alpnach;	Frage	Wie wird eine "angemessene Fahrgelegenheit" genau definiert? (Formulierung ohne Artikel: Minderjährige Schülerinnen und Schüler...)
Art. 16 <i>Ergänzende Bestimmungen</i>	SVP;	Geltendes Recht	Warum die Regelung über die schulergänzenden Tagesstrukturen nicht mehr durch den Kantonsrat geregelt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Diese Kompetenz an den Regierungsrat abzutreten, wird abgelehnt. Es scheint, als ob für die schulergänzenden Tagesstrukturen Tür und Tor geöffnet werden soll und der Kantonsrat dazu nichts mehr zu sagen hat, aber im Budget dann nur noch an den höheren Kosten abnicken darf. Das Tür und Tor geöffnet wird, ist damit belegt, dass der in Art. 12 beschriebene Umfang der schulergänzenden Tagesstrukturen im neuen Art. 66a einfach vergessen gegangen ist.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Einzelheiten über die schulergänzenden Tagesstrukturen soll weiterhin der Kantonsrat regeln.
	Alfred von Ah;	Geltendes Recht	Die Regelung zu den schulergänzenden Tagesstrukturen soll weiterhin in der Kompetenz des Kantonsrates liegen, damit eine breite Abstützung gewährt bleibt.
Art. 17 <i>Begriffe</i>	SVP;	Geltendes Recht	Die Begriffe sind inkonsequent. In Art. 54 wird dann wieder von der Orientierungsschule gesprochen. Im BIG hat es eine grafische Übersicht der verschiedenen Stufen. Brückenangebot soll Brückenangebot bleiben und nicht zum Standard verkommen. Mit dem aktuellen Fachkräftemangel hat sich die Situation gegenüber der damaligen Einführung des Brückenangebotes verändert.
	JSVP;	¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder und Jugendliche, die: b. die Primarschule und, die Orientierungsschule Sekundarstufe I ³ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung besuchen.	Konsequente Verwendung der Begriffe Sekundarstufe I und II
Art. 19 <i>Pflichten</i>	Giswil; Sarnen; Engelberg; Lungern; VSL; Alpnach;		Auch Art. 20 ist so stimmig. (Formulierung ohne Artikel) Auch Art. 20 ist so stimmig.
Art. 20 <i>Disziplinarische Massnahmen</i>	LVO;		Abs. 1: grössere Verstösse sollen durch die Schulleitung geahndet werden.
Art. 21 <i>Begriff Erziehungsberechtigte</i>	SVP;	2.3 Eltern Erziehungsberechtigte <u>Als Eltern werden auch andere Personen</u> , die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.	Der Begriff Erziehungsberechtigte ist aus dem kompletten Gesetzestext zu streichen und durch den gemäss ZGB korrekten Begriff Eltern zu ersetzen. Der Begriff «Erziehungsberechtigte» wurde mit dem neuen BIG im Jahre 2006 eingeführt, obwohl er schon damals nicht mit dem ZGB im Einklang war. Mit dem korrekten Begriff Eltern im BIG sind auch alle Rechte und Pflichten gemäss ZGB klar definiert.
	JSVP;	Verwendung des Begriffs <u>Eltern</u> anstelle von <u>Erziehungsberechtigte</u> bzw. <u>Eltern</u> im gesamten Gesetz	Es wurde festgestellt, dass der Begriff «Erziehungsberechtigte» nicht ausreichend ist, weil bei Volljährigkeit nicht mehr zutreffend. Der Begriff «Eltern» trifft hingegen für alle Fälle zu. Da gemäss ZGB auch Personen gemeint sind, die die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen, braucht es keine darüber hinausgehende, umständliche Formulierung.
	Alfred von Ah;	2.3 Eltern Erziehungsberechtigte <u>Als Eltern werden auch andere Personen</u> , die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.	Das ZGB spricht von Eltern und führt aus, wer unter diesem Begriff angesprochen ist. Die Wortschöpfung Erziehungsberechtigte ist im ganzen Bildungsgesetz überflüssig und somit zu streichen, zumal diese auch eine unzulängliche Auslegung suggeriert. Wenn dann müsste es korrekterweise ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHE heissen.
Art. 22			

Zusammenarbeit und Information	Kerns;	Hier sollte eine Anpassung vorgenommen werden beim Abs.2a: Es muss klar ersichtlich werden, dass es sich um die Sek II Stufe/den gymnasialen Bildungsweg handelt.	Eine Volksschule kann das so nicht leisten.
	Sachseln; Giswil; Engelberg; Alpnach; VSL;	Änderung	Abs. 2a: Hier muss ergänzt werden, dass es sich um die Sek II Stufe / gymnasialen Weg handelt. Das kann eine Volksschule nicht leisten.
	Sarnen;	Anpassung	Abs. 2a: Hier muss ergänzt werden, dass es sich um die Sek II Stufe / gymnasialen Weg handelt. Das kann eine Volksschule nicht leisten. Gesetzestext: <i>2a Eine angemessene Information über wichtige schulische Angelegenheiten das Kind betreffend hat auch <u>nach der Volljährigkeit</u> des Kindes zu erfolgen, wenn die Eltern für den Unterhalt aufkommen.</i>
	Lungern;	Anpassung	Volksschule oder Sek II? Was bedeutet regelmässig?
	SVP; JSVP;	Abs. 2, Bst. a gemäss geltendem Recht Abs. 2, Bst b neben den Kompetenzen muss auch das Verhalten weiterhin Bestand der Information bleiben	Die Schule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Erziehung ist Teil der Bildungsziele gemäss Art. 2 Abs 2a, weshalb nicht nachvollziehbar ist, wieso den Eltern keine Information zum Erziehungsprozess und zum Verhalten mehr gegeben werden soll.
	Alfred von Ah;	Abs. 2, Bst. a gemäss geltendem Recht Abs. 2, Bst b neben den Kompetenzen muss auch das Verhalten weiterhin Bestand der Information bleiben	Die Begriffe Leistung und Verhalten sind verständlicher als der inflationär verwendetet Modebegriff der Kompetenzen. Die Leistung oder eben die Erreichung bestimmter Kompetenzen soll in den Semesterzeugnissen mit den Werten 1-6 ausgedrückt werden. Bewertete Arbeiten während dem Schuljahr sind ebenfalls mit Notenwerten zu versehen.
Art. 23 Schulbesuch	SVP;	kein Antrag	Hier zeigt sich, wie wichtig der Begriff Eltern und nicht Erziehungsberechtigte ist.
	CSP;	Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und, für die Erfüllung der Schulpflicht und für geeignete Bedingungen zu Hause verantwortlich. <i>Insbesondere sind die Eltern dazu verpflichtet die Kinder so zu erziehen, dass diese in der Schule integrierbar sind.</i>	Vermeehrt wird in den Schulen festgestellt, dass Kinder in den Kindergarten kommen, welche mit fehlender Soziabilität und fehlender Erziehung kaum integrierbar sind.
Art. 24 Mitwirkung im Allgemeinen	Kerns;	Hier schlagen wir eine Anpassung vor bei Abs. 3: <i>Bei Personalentscheidungen, methodisch-didaktischen Entscheidungen und im Rahmen der Beurteilung ist die Mitwirkung ausgeschlossen.</i>	Das Thema der Beurteilung sollte klar hervorgehoben werden.
	Sachseln; Giswil; Engelberg; Alpnach;	Änderung	Abs. 3: Ergänzung: Bei Personalentscheidungen, methodisch-didaktisch und im Rahmen der Beurteilung ist die Mitwirkung ausgeschlossen. Der Punkt Beurteilung muss klar hervorgehoben werden.
	Sarnen;	Anpassung	Abs. 3: Ergänzung: Bei Personalentscheidungen, methodisch-didaktisch und im Rahmen der Beurteilung ist die Mitwirkung ausgeschlossen. Der Punkt Beurteilung muss klar hervorgehoben werden. Gesetzestext: <i>3 Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.</i>
	SVP;	kein Antrag	Hier zeigt sich, wie wichtig der Begriff Eltern und nicht Erziehungsberechtigte ist. Abs. 3 darf nicht dazu führen, dass bei klaren Missständen der Beanstandung durch eine Mehrheit der betroffenen Eltern kein Gehör geschenkt wird.
	VSL;	Anpassung	Abs. 3: Ergänzung: Bei Personalentscheidungen, im Bereich der Methodik und Didaktik und im Rahmen der Beurteilung ist die Mitwirkung ausgeschlossen. Der Punkt <i>Beurteilung</i> muss klar hervorgehoben werden.
	Alfred von Ah;	kein Antrag	Die, in vorherein ausgeschlossene Mitwirkung der Eltern, darf nicht als Freipass ausgelegt werden!
Art. 25 Mitwirkung im Einzelnen	Lungern;		Sehr gut.
	SP;	Hinweis	Vorgaben zu Elternpflichten wie obl. Veranstaltungen werden begrüsst.
Art. 27			

Anforderungen und Lehrbewilligung	Kerns;	Anpassung: Weniger strikt auf anerkannte Ausbildungen pochen: <i>Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden. An deren Stelle können auch einschlägige Erfahrungen und die persönliche Eignung berücksichtigt werden, wenn die Abschlüsse nicht oder nicht vollständig vorhanden sind.</i>	In Anbetracht des aktuellen Fachpersonen- bzw. Lehrpersonenmangels müssen die Schulen die Möglichkeit haben, auch geeignete Personen zu beschäftigen, welche nicht über die «Norm-Ausbildungen» verfügen. Das ist z.B. bei Quereinsteigenden der Fall. Aktuell sind gewisse geforderte Standards als zu hoch einzuschätzen, gerade im Bereich der Schulischen Heilpädagogik (SHP). Es ist davon auszugehen, dass die Schule die Lehrbewilligung für eine Lehrperson nur dann beantragt, wenn die betroffene Lehrperson aus Sicht der Schule die gestellten Anforderungen erfüllen kann.
	Sachseln; Giwil; Engelberg; Alpnach; VSL;	Hinweis resp. Überprüfung der Praxis	Anforderungen zur Lehrbewilligung grundsätzlich prüfen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und flexibler reagieren zu können. Aktuell sind gewisse Standards zu hoch (z.B. SHP).
	Sarnen;	Überprüfung der Praxis	Hinweis: Anforderungen zur Lehrbewilligung auf der Volksschulstufe grundsätzlich prüfen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und flexibler reagieren zu können. Aktuell sind gewisse Standards zu hoch (z.B. bei der Ausbildung und Qualifikation der SHP).
	Lungern;	Überprüfung der Praxis	Aus unserer Sicht muss die Praxis überdenkt werden. Kompetenz der Schulleitungen vor Ort müssen mitberücksichtigt werden.
Art. 28 Beruflicher Alltag	JSVP;	kein Antrag	Die Neupositionierung von Abs. 2 in Art. 28 Big statt Art. 63 BiG ist nachvollziehbar. Die Bestimmung entbehrt jedoch nicht einer gewissen Ironie, da der Grundsatz der freien Gestaltung des Unterrichts im selben Satz durch diverse Auflagen eingeschränkt wird. Dass mit dem Schulprogramm eine weitere Auflage hinzukommt, sorgt wohl eher nicht dafür, dass die mit dem Lehrerberuf verbundene Bürokratie abnimmt. Wir sind der Meinung, dass ein Lehrer seinen Unterricht möglichst frei gestalten können soll.
Art. 30 Entlöhnung und berufliche Vorsorge	LVO;	Neuer Antrag	Abs. 2: Entlöhnung nach kant. Personalrecht ist zu überdenken - kant. Personal hat ein Leistungslohnsystem, das für Lehrpersonen nicht anwendbar ist. Entlöhnung ist sowohl in der Personalverordnung als auch in der Lehrpersonenverordnung geregelt, was verwirrend ist.
Art. 38 b. Aufsicht			
Art. 40 Privatunterricht	Kerns;	Hinweis:	Wenn Abs. 2 so formuliert ist, dann wird Homeschooling zugelassen. Hier ist ein Widerspruch zwischen Abs1. und 2. vorhanden. Die Hürden für Homeschooling sollten sehr, sehr hoch sein.
	Sachseln;		Widerspruch zu Abs. 1 & 2, Homeschooling wäre demnach zulässig.
	Giswil; Engelberg;	Hinweis:	Abs. 2 lässt ein Homeschooling zu.
	Sarnen;	Hinweis:	Abs. 2 lässt ein Homeschooling zu. Widerspruch zur heutigen Praxis und geltenden Vorschriften und zum Abs. 1 im Gesetz. Gesetzestext: <i>2 Ist die Erfüllung der Schulpflicht weder an einer öffentlichen noch an einer privaten Schule möglich, kann Privatunterricht ausnahmsweise zugelassen werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.</i>
	Alpnach;	Hinweis:	Abs. 2 lässt ein Privatunterricht / Homeschooling zu. Widerspruch zu Abs. 1 Grundsätzliche Frage: Ist dieser Artikel nicht im Widerspruch zur Kantonsverfassung Art. 28: «Die Freiheit des Privatunterrichtes ist unter Vorbehalt der staatlichen Aufsicht gewährleistet.»
	CVP-Die Mitte	Abs. 1: Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht ausserhalb von Privatschulen ist grundsätzlich nicht erlaubt.	Da Privatunterricht in Ausnahmefällen doch erlaubt ist, wie in Absatz 2 beschrieben, ist Absatz 1 mit «grundsätzlich» zu ergänzen.
	VSL;	Hinweis:	Abs. 2 lässt ein Homeschooling zu. Widerspruch zu Abs. 1 und 2
	Kayser;	Abs. 1: Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden. Abs. 2: Die Qualität des Privatunterrichts kann überprüft werden.	In der Kantonsverfassung steht fest, dass die Freiheit des Privatunterrichts gewährleistet werden muss. Die vorgeschlagene Formulierung im Dokument "Synpose - Nachtrag Bildungsgesetz Artikel 40" unterläuft das geltende Recht der Kantonsverfassung.
Art. 41 Schuldienste	AvenirSocial;		Die Formulierung des "schulpsychologischen Dienstes" ist unklar. Wir empfehlen, diesen Begriff genauer zu definieren.
Art. 42 Weitere Angebote	Kerns;		Die Schaffung eines oder der Zugang zu einem Medienzentrum ist auch im Sinne der Qualitätssicherung und der Standortattraktivität des Kantons OW zu begrüssen.

Sachseln;	Hinweis:	Grundsätzlich einverstanden; jedoch haben bereits heute Lehrpersonen aus dem Kanton Obwalden Zugang zum Pädagogischen Medienzentrum PMZ (siehe Benutzerordnung des PMZ). Auf einen Aufbau eines eigenen Angebots ist zu verzichten. (Bestehende) Kooperationen sind zu nutzen.
Mitte		Bemerkung: Abs. 3 In der neuen Kantonsbibliothek in Sarnen soll dieses Medienzentrum Platz haben, respektiv integriert werden.
FDP	Pädagogisches Medienzentrum: Es sind auch die Kosten für den Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum (wie. z.B. in Stans oder Luzern) zu ermitteln und aufzuzeigen. Der Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum soll einem Aufbau eines eigenen pädagogischen Zentrums vorgezogen werden!	Gemäss erläuterndem Bericht des BKD entscheidet der Regierungsrat erst nach Anhörung der Einwohnergemeinden, ob ein eigenes pädagogisches Medienzentrum aufgebaut oder der Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum gewährt werden soll. Daher sind nicht nur die Kosten eines eigenen pädagogischen Zentrums aufzuzeigen, sondern zwingend auch diejenigen für einen Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum! Bei der Entscheidungsfindung soll auch die Digitalisierung entsprechend miteinbezogen werden.
LVO;		Der Aufbau eines Angebotes ist zu unterstützen. Einige Fachbereiche sind auf gutes und aktuelles Unterrichtsmaterial angewiesen, z.B. Naturlehre, Informatik und Projektunterricht.
SVP;	kein Antrag	Zum Thema Medienzentrum sind alle möglichen Synergien anzustreben, damit keine kostspieligen Doppelspurigkeit entstehen.
SP;		Der Zugang zu einem Medienzentrum ist zu unterstützen, sinnvollerweise an die neue Kantonsbibliothek angeschlossen und für alle Lehrpersonen in OW zugänglich.
CSP;	1 Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann können der setzt der Kanton und die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit und Schulische Sozialpädagogik ein setzen	SSA und SSP sind wichtige Fachstellen zur Unterstützung, wenn Schülerinnen und Schüler mit persönlichen, psychischen und familiären Problemen den Schulalltag nicht mehr bewältigen können. SSP Fachkräfte begleiten Familien auch zu Hause.
AvenirSocial;	Änderungsvorschlag Abs. 1: Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildung- und Erziehungsarbeit stellt der Kanton sicher, dass Schulsozialarbeit in den Schulgemeinden eingeführt wird. Änderungsvorschlag Abs. 2: Die Schulgemeinden entscheiden aufgrund der aktuellen Schülerzahlen den Umfang der Unterstützung durch die Schulsozialarbeit. Der Kanton steht beratend zur Seite.	Wir empfehlen dringend, sich auf die von AvenirSocial in Zusammenarbeit mit dem SSAV erstellten Referenzdokumente zur Schulsozialarbeit zu beziehen: Das Leitbild, die Rahmenempfehlungen und die Qualitätsrichtlinien.
SSAV;	Änderungsvorschlag Abs. 1: Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildung- und Erziehungsarbeit stellt der Kanton sicher, dass Schulsozialarbeit in den Schulgemeinden eingeführt wird. Änderungsvorschlag Abs. 2: Die Schulgemeinden entscheiden aufgrund der aktuellen Schülerzahlen den Umfang der Unterstützung durch die Schulsozialarbeit. Der Kanton steht beratend zur Seite.	Wir empfehlen dringend, sich auf die von AvenirSocial in Zusammenarbeit mit dem SSAV erstellten Referenzdokumente zur Schulsozialarbeit zu beziehen: Das Leitbild, die Rahmenempfehlungen und die Qualitätsrichtlinien.
Alfred von Ah;	kein Antrag	Wie haben sich die Lehrpersonen jetzt organisiert? Sicherlich sind hierbei Doppelspurigkeit zu unterlassen.
Art. 48 <i>Konfessioneller Religionsunterricht</i>		
Kerns;	Abs. 3: Der Kanton und die Einwohnergemeinden stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten und ausserhalb des Regelunterrichts in Absprache zwischen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen.	In einem säkularisierten Staat hat der konfessionelle Religionsunterricht keinen Platz in der Stundentafel der Volksschule. Dies wirkt sich überdies entlastend auf die Stundentafel, Stundenplanung und Raumdisposition aus. Mit dem in die Stundentafel eingebetteten Religionsunterricht stellt sich immer die Frage nach der Betreuung jener Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Die Verlegung des Religionsunterrichts an Randstunden ist nicht immer möglich – zu komplex ist die Stundenplanung unter Berücksichtigung aller Ansprüche und der vorhandenen Personal- und Raumressourcen.
Sachseln;	Änderung	Der konfessionelle Religionsunterricht hat ausschliesslich ausserhalb der Unterrichtszeiten und in der Regel in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde stattzufinden. Der konfessionelle Religionsunterricht soll über alle Konfessionen hinweg gleich behandelt werden. Der konfessionelle Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche soll deshalb ebenfalls ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden. Da der konfessionelle Religionsunterricht ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfindet, soll dieser auch ausserhalb der Räumlichkeiten der Schule sein. Ob Räumlichkeiten der Schule unentgeltlich angeboten werden, soll den jeweiligen Einwohnergemeinden überlassen werden.

Sarnen;	Anpassung	Der konfessionelle Religionsunterricht hat über alle Konfessionen gleich behandelt zu werden. Der konfessionelle Religionsunterricht hat ausserhalb der Unterrichtszeiten und in der Regel in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinden stattzufinden. Die aktuelle Praxis bildet die religiöse Vielfalt nicht ab und ist eine Herausforderung für die Stundenplanung der Volksschulen.
Engelberg;	Hinweis:	Wir wünschen eine Verschärfung des Artikels: "Ausserhalb der Unterrichtszeiten, nicht nur Blockzeiten".
Lungern;	Anpassung	Ausserhalb der Unterrichtszeiten, nicht nur Blockzeiten. Anpassung: Der konfessionelle Religionsunterricht hat über alle Konfessionen gleich behandelt zu werden. Der konfessionelle Religionsunterricht hat ausserhalb der Unterrichtszeiten und in der Regel in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde stattzufinden.
Alpnach;	Anpassung	Hinweis: Anpassung des Artikels bzw. Ausweitung auf Unterrichtszeiten. Anpassung: Der konfessionelle Religionsunterricht hat über alle Konfessionen gleich behandelt zu werden. Vorschlag: Der konfessionelle Religionsunterricht hat ausserhalb der Unterrichtszeiten stattzufinden.
LVO;	Änderung	Alle Konfessionen sollen gleichbehandelt werden. Der Religionsunterricht soll ausserhalb der Unterrichtszeiten der Schule stattfinden.
Mitte		Bemerkung: Wir können der neuen Regelung zustimmen, jedoch soll daran festgehalten werden, dass der Religionsunterricht während der Schulzeit stattfinden.
SVP;	i.O.	Es ist zu bedauern, dass das Interesse am religiösen Unterricht stetig abnimmt. Es ist zu hoffen, dass uns nicht christlich abendländische Religionen nicht früher oder später den Rang ablaufen. Da insbesondere die katholische Landeskirche an dem abnehmenden Interesse an der Religion selbst verantwortlich ist, wird diese neue Regelung ausserhalb der Blockzeiten begrüsst.
JSVP;	Geltendes Recht	In den Bildungszielen Art. 2, Abs. 2, Bst. a dieses Gesetzes ist festgelegt, dass die öffentlichen Schulen unter anderem zu einem auf christlichen Wertvorstellungen orientierten Verhalten erziehen. Dementsprechend gehört der konfessionelle Unterricht unserer christlichen Landeskirchen in die Blockzeiten.
SP;	Änderung	Alle Konfessionen sollen gleichbehandelt werden. Der Religionsunterricht soll ausserhalb der Unterrichtszeiten der Schule stattfinden.
VSL;	Anpassung	Anpassung: Der konfessionelle Religionsunterricht findet ausserhalb der Unterrichtszeiten und in der Regel in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde statt. Anpassung: Der konfessionelle Religionsunterricht hat über alle Konfessionen gleich behandelt zu werden.
Freidenker;	³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten werden durch die Kirchgemeinden organisiert und finanziert. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt ausserhalb der Blockzeiten in Absprache zwischen den Schulleitungen der Schulleitung und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.	Die Änderung, dass der konfessionelle Religionsunterricht ausserhalb der Blockzeiten stattfinden soll, begrüssen wir. Es stellt sich aber weiterhin die Frage, weshalb alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diesen Unterricht in Form von unentgeltlichen Räumlichkeiten querfinanzieren sollen. Fairer ist es, wenn die Mittel für die Räumlichkeiten direkt von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen kommen. Die Kirchen sollten neben der gesamten inhaltlichen auch die gesamte finanzielle Verantwortung für ihren Unterricht übernehmen.
Art. 49 <i>Kostentragung durch die Einwohnergemeinde</i>		
Kerns;	Anpassung: Wir schlagen eine Umformulierung von Abs. 1a vor: ...der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe und ihrer weiteren Angebote (z.B. schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung.)	Auch in Zukunft sollen weitere Angebote möglich sein. Der Rahmen soll nicht eingeschränkt werden.
Giswil; Engelberg; VSL;	Anpassung	Abs 1a: der öffentlichen Schulen der Volksschulstufen und erweiterte Angebote (z. B. schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung). Es sollen weitere Angebote in der Zukunft möglich sein. Der Rahmen soll nicht einschränken.
Sarnen;	Anpassung	Ergänzung in der Klammer. Abs. 1a: der öffentlichen Schulen der Volksschulstufen und erweiterte Angebote (z.B. schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung). Es sollen weitere Angebote in der Zukunft möglich sein. Der Rahmen soll nicht abschliessend definiert sein.
Alpnach;	Anpassung	Abs 1a: der öffentlichen Schulen der Volksschulstufen und erweiterte Angebote (z.B. schulergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung). Es sollen weitere Angebote in der Zukunft möglich sein. Der Rahmen soll nicht einschränken, daher keine absolute Formulierung.

	SVP;	Abs 1. Bst a ist gemäss geltendem Recht zu belassen.	Im Art. 12 bzw. Art. 66a wird die Kostenregelung auch mit Beiträgen der Eltern geregelt. Der neue Bst. a suggeriert, dass sämtliche Kosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen und die frühe Sprachförderung voll durch die Einwohnergemeinde getragen werden und das darf auf keinen Falls so sein. Bst. a1 wird unterstützt.
	JSVP;	Abs 1. Bst a Geltendes Recht	Die Ergänzung wird nicht für nötig erachtet.
	Alfred von Ah;	Abs 1. Bst a ist gemäss geltendem Recht zu belassen.	Im Art. 12 bzw. Art. 66a wird die Kostenregelung auch mit Beiträgen der Eltern geregelt. Der neue Bst. a suggeriert, dass sämtliche Kosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen und die frühe Sprachförderung voll durch die Einwohnergemeinde getragen werden und das darf auf keinen Falls so sein. Bst a1 wird unterstützt.
Art. 50			
<i>Kostentragung durch den Kanton</i>			
Art. 51			
<i>Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde</i>	Kerns;	An der Praxis, dass sich Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten beteiligen, soll festgehalten werden. Abs. 2 nicht aufheben.	Die Praxis hat sich bewährt. Eine Kostenbeteiligung hilft dabei, zielgerichtete und nützliche Weiterbildungen zu besuchen.
	SVP;	Abs. 2: gemäss geltendem Recht Es ist bei kostenintensiven Weiterbildungen eine Verpflichtung mit Weiterbildungsverträgen zu prüfen.	Auch in der Privatwirtschaft und beim Staatspersonal werden Kosten von Weiterbildungen übernommen und dann je nach Weiterbildungskosten mit einem Ausbildungsvertrag kombiniert. Es müsste auch bei den Lehrpersonen eine Verpflichtung geben, wenn höhere Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber übernommen werden. Schlussendlich muss auch eine Lehrperson grosses Interesse an Weiterbildung haben.
	JSVP;	1 Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung. <u>Art. XX:</u> Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde 1 Der Kanton trägt zu einem Viertel und die Einwohnergemeinde zu drei Vierteln die Kosten eines Medienzentrums gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes. 2 Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen nach Massgabe der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung die Kosten der Sonderschulung.	Die Kostenbeteiligung der Lehrpersonen an Weiterbildungen soll beibehalten werden.
	Alfred von Ah;	Abs. 2: gemäss geltendem Recht Es ist bei kostenintensiven Weiterbildungen eine Verpflichtung mit Weiterbildungsverträgen zu prüfen.	Bei welchen Beträgen sprechen wir von kostenintensiv? Müsste hierbei nicht die Lohn Relevanz der Ausbildung zum Tragen kommen?
Art. 52			

	Kerns;	Eine allgemeine Kostenbeteiligung des Kantons an den schulergänzenden Tagesstrukturen soll nicht vorgesehen werden. Abs. 2 nicht ändern.	Der Gemeinderat begrüsst, dass das Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen gestärkt werden soll. Es hat sich in der Vergangenheit jedoch bewährt, dass die Gemeinden Art und Umfang ihrer schulergänzenden Tagesstrukturen selbst definieren. Sie können am besten beurteilen, welche Bedürfnisse in ihren Gemeinden bestehen und wie diese Bedürfnisse zielgerichtet gestillt werden können. Folgerichtig sollen sie auch für deren Finanzierung zuständig sein. Der Kanton soll davon absehen, zugehörige Vorgaben zu machen, zumal auf nationaler Ebene genügend Vorgaben bestehen, wie z.B. die von kibesuisse. Eine Kostenbeteiligung des Kantons an den Nettokosten müsste mit vielen Vorgaben / Vereinheitlichungsmassnahmen verknüpft werden. Es besteht die Gefahr, dass falsche Anreize oder ein erhöhter administrativer Aufwand entsteht. Schlimmstenfalls könnten für alle Gemeinden gleichermaßen geltende kantonale Vorgaben gar eine Schwächung des an die jeweiligen Gemeinden angepassten Systems bewirken, was nicht zielführend wäre. Sollte die Mitfinanzierungspflicht des Kantons trotzdem im Gesetz verankert werden, so müssten die kantonalen Vorgaben eng mit den Gemeinden erarbeitet und deren Bedürfnisse und Möglichkeiten angemessen berücksichtigt werden.
	SVP; Alfred von Ah;	Geltendes Recht	Mit dieser Korrektur wird der Kantonsrat komplett entmachtet und die Fixkosten bei den Gemeinden und beim Kanton steigen mit der verdeckten Absicht die schulergänzenden Tagesstrukturen laufend auszubauen. Zur Erinnerung: Am 21. Mai 2017 lehnte das Stimmvolk die Kostentragung durch Kanton und Gemeinden mit 57.61% ab. Die vom Kantonsrat angenommene Motion vom 14. September 2023 forderte die gesetzliche Grundlage, dass der Kanton die Gemeinden bei den Kosten der freiwilligen Tagesstrukturen nach dem <u>Ablauf der Anschubfinanzierungen</u> unterstützen kann . Mit der vorgeschlagenen Fassung wird der Kanton verpflichtet Beiträge zu leisten. Damit wird der notwendige finanzielle Handlungsspielraum beim Kanton und bei den Gemeinden eingeschränkt, was abgelehnt wird. In diesem Sinn werden die schulergänzenden Tagesstrukturen akzeptiert, aber nur wenn der Kantonsrat die Einflussmöglichkeiten behält. Die Kostenbeteiligung ist nach wie vor im Art. 17 der Volksschulverordnung zu regeln.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die in der Begründung erwähnte Motion forderte eine gesetzliche Grundlage, dass der Kanton die Gemeinden bei den Kosten der freiwilligen Tagesstrukturen nach Ablauf der Anschubfinanzierungen unterstützen kann. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird hingegen eine Pflicht geschaffen. Dies erhöht die gebunden Kosten beim Kanton weiter. Stattdessen muss der finanzielle Handlungsspielraum gewahrt bleiben. Die Kostenbeteiligung ist nach wie vor im Art. 17 der Volksschulverordnung zu regeln.
Art. 53 <i>Drittmittel</i>	SVP;	¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben und den Bildungszielen nicht widersprechen.	Eher redaktionelle Anpassung.
	Alfred von Ah;	¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben und den Bildungszielen nicht widersprechen.	Auch die Umformulierung ist grammatikalisch nicht über alle Zweifel erhoben. ;-)
	JSVP;	¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb <u>ausübt</u> ausüben .	Der beanstandete Fehler wird in diese Umformulierung korrigiert, ohne die Reihenfolge der Nennung umzukehren.
Art. 54 <i>Gliederung</i>	SVP; Alfred von Ah;	Geltendes Recht mit einziger Korrektur «die ersten zwei Jahre ..»	Der Verweis auf Art. 69 ist zu belassen, weil damit die Zusammenhänge klar sind und das Gesetz einfacher zu lesen ist.
Art. 56 <i>Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht</i>	Kerns;	Überprüfung: Abs.2 dieses Artikels sollte überprüft werden.	Durch diese Definition können Spezialklassen, Kleinklassen, Einführungsklassen etc. im Sinne der Sprachförderung wieder ermöglicht werden. Das widerspricht dem Grundgedanken der integrativen Förderung und eröffnet im Kanton die Diskussion über die Haltung und Praxis in Bezug auf diese wichtige pädagogische Haltung.
	Giswil; Engelberg;	Prüfen	Art. 56 Abs. 2: Durch diese Definition, können Einführungsklassen im Sinne der Sprachförderung möglich gemacht werden. Das widerspricht der Abschaffung von Kleinklassen. Auch werden Spezialklassen wieder möglich. Das eröffnet die Diskussion der Integration und das widerspricht der integrativen Haltung und Praxis im Kanton.

	Sarnen;	Anpassen	Art. 56 Frühe Sprachförderung muss erläutert werden und der Hinweis fehlt, dass es sich um ein Vorschulangebot handelt. Ein Hinweis auf Art. 66b soll gemacht werden. Gesetzestext: 2 Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule. <u>Vorbehalten bleibt eine selektive Pflicht im Rahmen der frühen Sprachförderung.</u>
	Lungern; VSL;	Prüfen, Widerspruch	Art. 56: Frühe Sprachförderung muss erläutert werden und der Hinweis fehlt, dass es sich um ein Vorschulangebot handelt. Der Hinweis auf Art. 66b soll gemacht werden.
	Alpnach;	Anpassen	Art. 56: Frühe Sprachförderung muss erläutert werden inklusive Hinweis, dass es sich um ein Vorschulangebot handelt. Daher auf Art. 66b verweisen.
Art. 57 <i>Unentgeltlichkeit</i>	Kerns;	Wir schlagen eine Überprüfung dieses Artikels vor.	Aus unserer Sicht ergibt sich hier ein Widerspruch zu Art. 49. Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann doch mit Kosten für die Eltern verbunden. Es muss klar formuliert sein, wann die Eltern bezahlen müssen für dieses Angebot. Dies wäre ja nur bei einem freiwilligen Besuch der Fall. Zudem sollte geregelt werden, nach welchen objektiven Kriterien eine verpflichtende Verordnung veranlasst werden kann. Es ist nicht klar, durch wen und vor allem in welcher Form die Überprüfung des Sprachstands vorgenommen werden soll. Es wäre nicht ideal, wenn der Erstkontakt der Eltern mit der Institution Schule mit einem zu absolvierenden Sprachtest ihres Kindes verknüpft ist. Die sprachliche Frühförderung muss für die Eltern ein kostenneutrales Angebot sein, damit es auch genutzt wird.
	Sachseln;	Prüfen, Widerspruch	Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann noch mit Kosten verbunden. Widerspruch zu Art. 49: Sprachförderung soll durch die Gemeinde getragen werden. Es muss klar sein, was die Eltern zahlen müssen und weshalb. Freiwillig = Kostenpflicht Verordnung = kostenlos -> welche Kriterien gelten? Wer definiert die Kriterien und wer prüft?
	Sarnen;	Prüfen, Anpassung	Art. 56, Art. 57, Art. 66b lassen Interpretationsspielraum zu. Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann noch mit Kosten verbunden. Widerspruch zu Art. 49: Sprachförderung soll durch die Gemeinde getragen werden. Es muss klar sein, was die Eltern zahlen müssen und weshalb. Freiwillig = Kostenpflicht -> Kostenfolgen für die Gemeinde Verordnung = kostenlos Wichtig sind die Kriterien zu definieren, die zu einer Besuchspflicht führen. Auch müssen personelle Ressourcen geschaffen werden, falls die Sprachstandprüfung über die Volksschulen laufen sollten. Sprachförderung betrifft nicht nur Kinder mit Migrationshintergrund, deshalb müssten alle neuen Schülerinnen und Schüler getestet werden. Davon ist abzuraten, denn dadurch wäre der Erstkontakt der Schule mit den Eltern ein Sprachtest. Empfehlung: Kriterien sollen in einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen aller Gemeinden und mit fachlicher Unterstützung erarbeitet werden. Die Spracherfassung soll ohne Test, sondern mit Selbsteinschätzung der Eltern erfolgen.
	Engelberg; Giswil;	Prüfen, Widerspruch	Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann noch mit Kosten verbunden. Widerspruch zu Art. 49: Sprachförderung soll durch die Gemeinde getragen werden. Es muss klar sein, was die Eltern zahlen müssen und weshalb. Freiwillig = Kostenpflicht. Verordnung = kostenlos -> Welche Kriterien gelten? Wer definiert die Kriterien und wer prüft? Der Erstkontakt mit der VS wäre ein Test für alle zukünftigen SuS. Positive PR?
	Lungern;	Prüfen, Widerspruch	Art. 56, Art. 57, Art. 66b haben Interpretationsspielraum. Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann noch mit Kosten verbunden. Widerspruch zu Art. 49: Sprachförderung soll durch die Gemeinde getragen werden. Es muss klar sein, was die Eltern zahlen müssen und weshalb. Freiwillig = Kostenpflicht Verordnung = kostenlos -> welche Kriterien gelten? Die Volksschule wird die Kriterien nicht definieren und keine Tests durchführen.

	Alpnach;	Prüfen, Widerspruch	Art. 56, Art. 57, Art. 66b haben Interpretationsspielraum. Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann noch mit Kosten verbunden. Widerspruch zu Art. 49: Sprachförderung soll durch die Gemeinde getragen werden. Es muss klar sein, was die Eltern zahlen müssen und weshalb: Freiwillig = kostenpflichtig für Eltern Wenn verordnet = kostenlos für Eltern -> welche Kriterien gelten? Wer definiert die Kriterien und wer prüft diese?
	SVP; Alfred von Ah;	Kosten im entsprechenden Art. 66b regeln.	In diesem Artikel wird ein Grundsatz geregelt. Im neuen Art. 66b Abs. 4 wird zur Sprachförderung die Kostenbeteiligung umschrieben. Es ist eine Vereinfachung der Kostenregelung im selben Art. 66b zu vollziehen.
	JSVP;	Geltendes Recht	Kostenbeteiligungen sind in den entsprechenden Artikeln zu regeln. Hier wird die Unentgeltlichkeit nur im Grundgesetz festgelegt.
	FDP;		Gemäss Art. 66b werden bei einer Verpflichtung zur frühen Sprachförderung keine Beiträge verlangt! Ein freiwilliger Besuch soll kostenpflichtig sein? Dadurch werden verantwortungsvolle Eltern, welche eine Sprachförderung für ihr Kind als wichtig erachten, benachteiligt. Dies ist eine Ungleichbehandlung. Nirgends wird differenziert, wann eine Verpflichtung oder Freiwilligkeit eintreten kann.
	VSL;	Prüfen, Widerspruch	Art. 56, Art. 57, Art. 66b haben Interpretationsspielraum. Die Sprachförderung kann verordnet werden und ist dann dennoch mit Kosten verbunden. Widerspruch zu Art. 49: Sprachförderung soll durch die Gemeinde getragen werden. Es muss klar sein, was die Eltern zahlen müssen und weshalb. Wer definiert die Kriterien und wer prüft?
	HfH;	1 Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt der freiwillige Besuch der frühen Sprachförderung von Kindern, deren Deutschkenntnisse nicht mangelhaft sind.	Auch freiwillig besuchte Angebote der frühen Sprachförderung durch Eltern, deren Kinder mangelhafte Deutschkenntnisse aufweisen, sollten kostenlos sein. Siehe auch Kommentar zu Art. 66b: Die Angebote sollten freiwillig sein, um die Zusammenarbeit mit den Eltern zu stärken. (siehe Kerima Kostka: Arbeit mit Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Grundlagen, Handlungsformen, Herausforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe. Beltz Juventa (Weinheim und Basel) 2023. 504 Seiten.)
Art. 59 <i>Qualitätssicherung und -entwicklung</i>			
Art. 60 <i>Pädagogische Organisation</i>	Kerns;	Begriff «Betriebspersonal» durch «weiteres Personal der Schule» ersetzen. Abs. 3 b Organisationsstatut: Dessen Erlass soll fakultativ sein.	Der Begriff «Betriebspersonal» ist nicht definiert und wird ausser im Art. 85 und im Art. 101 anderweitig nicht verwendet. In der Praxis kann eine Schule auch ohne explizit festgehaltenes Organisationsstatut geführt werden, zumal sein Inhalt durchaus einer laufenden Anpassung bedarf. Das Organisationsstatut kann auch in jenes der Gemeinde eingebettet sein.
	SVP;	«insbesondere» ist ersatzlos zu streichen	Die Aufzählung ist abschliessend und vollständig.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Aufzählung wird als abschliessend betrachtet.
	Alfred von Ah;	«insbesondere» ist ersatzlos zu streichen	Die Aufzählung ist abschliessend und vollständig, oder sind Erweiterungen bereits angedacht?
Art. 61 <i>Lehrplan und Stundentafel</i>	SVP; Alfred von Ah;	Abs 2: gemäss geltendem Recht	Ein Mindestangebot an Freifächern muss mindestens in der Orientierungsstufe vorgegeben werden.
	JSVP;	Geltendes Recht	Unterrichtsziele und -inhalte sind verständlicher als «Kompetenzen» Es soll weiterhin ein Mindestangebot an fakultativem Unterricht vorgeschrieben werden. <i>Anmerkung: Es irritiert, dass mit dem Lehrplan 21 wie auch durch den Verzicht auf das Festschreiben eines Mindestangebots an fakultativem Unterricht bisher offenbar gegen geltendes Recht verstossen wurde.</i>
Art. 63 <i>Gestaltung des Unterrichts</i>	Kerns;	Hinweis:	Dieser Artikel sollte nicht aufgehoben werden. Er stellt eine Stärkung der LP gegenüber Eltern/Gesellschaft dar.
	Sachseln; Giwil; Sarnen; VSL;	Nicht aufheben	Aufhebung nicht notwendig, weil er eine Stärkung der LP gegenüber Eltern/Gesellschaft ist.
	Lungern;	Nicht aufheben	
	Alpnach;	Nicht aufheben	Nicht aufheben, der Artikel klärt die Rolle, Aufgaben der Lehrpersonen.
Art. 66a (neu)			

Schulergänzende Tagesstrukturen	Kerns;	Eine Kostenbeteiligung des Kantons an den schulergänzenden Tagesstrukturen soll nicht zwingend sein. Abs. 3 streichen Abs. 4 streichen Abs. 5 streichen	Siehe Kommentar zu Art. 52 Es sind keine kantonalen Vorgaben notwendig. Die Bestimmung der Nettokosten, von denen der Kanton 40% tragen würde, ist nicht ohne weiteres möglich. Auch wenn in der Erarbeitung der Vorlage verschiedene Gemeinderechnungen konsultiert wurden, kann es in den Buchungen bzw. Kostenzuweisungen zu Konten unterschiedliche Handhabungen geben. Jede Gemeinde steuert den Aufwand für ihre schulergänzende Tagesstruktur selbst, die auch durch äussere Einflüsse beeinflusst werden. Es dürfte sich als schwierig erweisen, eine korrekte bzw. gerechte Mitfinanzierung durch den Kanton zu finden.
	Sachseln;	Prüfung Kostenbeteiligung	Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton ist wünschenswert. Jedoch müssen die Vorgaben durch den Kanton zwingend in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erarbeitet werden. Auch gilt es, bestehende Regelungen zu berücksichtigen.
	Giswil; Engelberg;	Prüfung Kostenbeteiligung	Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton ist wünschenswert. Jedoch müssen die Vorgaben durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Volksschulen erarbeitet werden. Ansonsten kann es zu starken Einschränkungen führen. Auch bestehen bereits gute Vorgaben (KIBE Suisse), die einen Rahmen definieren.
	Sarnen;	Prüfung Kostenbeteiligung	Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton ist wünschenswert. Jedoch müssen die Vorgaben durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Volksschulen erarbeitet werden. Ansonsten kann es zu starken Einschränkungen führen. Auch bestehen bereits gute Vorgaben (KIBE Suisse), die einen Rahmen definieren. Gesetzestext: <i>1 Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.</i>
	Alpnach;	Prüfung Umsetzung Kostenbeteiligung	Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton ist wünschenswert. Jedoch müssen die Vorgaben durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Volksschulen erarbeitet werden. Ansonsten kann es zu starken Einschränkungen führen. Auch bestehen bereits gute Vorgaben (KIBE Suisse), die einen Rahmen definieren.
	Lungern;	Prüfung Kostenbeteiligung	Wir wünschen eine Kostenbeteiligung durch den Kanton. Jedoch müssen die Vorgaben durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Volksschulen erarbeitet werden. Ansonsten kann es zu starken Einschränkungen führen. Auch bestehen bereits gute Vorgaben (KIBE Suisse), die einen Rahmen definieren.
	SVP; Alfred von Ah;	kein neuer Artikel in Art. 12 belassen	Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind im Art. 12 zu belassen, weil dieser nicht unwichtige Teil dort am richtigen Ort definiert wird. Siehe Bemerkungen bei Art. 12. Die Kantonsbeiträge und dessen Vorgaben sind in der Volksschulverordnung in der Kompetenz des Kantonsrats zu belassen.
	JSVP;	Verzicht auf diesen neuen Artikel	Siehe Bemerkungen bei Art. 12. Die Kantonsbeiträge und dessen Vorgaben sind in der Volksschulverordnung in der Kompetenz des Kantonsrats zu belassen.
	VSL;		Eine Kostenbeteiligung durch den Kanton ist wünschenswert. Jedoch müssen die Vorgaben durch den Kanton in Zusammenarbeit mit den Volksschulen erarbeitet werden. Ansonsten kann es zu starken Einschränkungen führen. Auch bestehen bereits gute Vorgaben (KIBE Suisse), die einen Rahmen definieren.

Art. 66b (neu) <i>Frühe Sprachförderung</i>	Kerns;	Die Erhebung des Sprachstandes muss klarer geregelt werden. Abs. 2 ergänzen mit einer Anweisung, wie die Erhebung des Sprachstandes erfolgen soll, oder auf eine Verordnung verweisen.	Es ist nicht klar, wie die Gemeinde sicherstellen soll, den Sprachstand aller Kinder festzustellen. Flächendeckende Analysen scheinen nicht möglich. Bei punktuellen Abklärungen besteht die Gefahr, dass nicht alle Kinder entdeckt werden, welche von der Sprachförderung profitieren sollten. Objektive und diskriminierungsfreie Kriterien für die «Suche nach Kindern», welche die Sprachförderung besuchen sollen, sind nicht offensichtlich. Es gibt durchaus auch Kinder mit deutschsprechenden Eltern, die von einer frühen Sprachförderung profitieren würden. Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahres Untersuchung) liegt.
	Sachseln;	Wir sprechen uns klar gegen den Abs. 2 aus. Siehe auch Art. 57.	Die Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen klaren administrativen Zusatzaufwand. Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nicht diskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahres Untersuchung) liegt.
	Giswil;	Wir sprechen uns klar gegen den Abs. 2 aus. Siehe auch Art. 57.	Eine flächendeckende Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen erheblichen administrativen Zusatzaufwand. Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahres Untersuchung) liegt.
	Sarnen;	Wir sprechen uns klar gegen flächendeckende Sprachtest aus. Der Abs. 2 muss ausformuliert werden, da die Umsetzung nicht geklärt ist. Siehe ergänzende Begründung Art. 57.	Die Umsetzung ist sehr gut zu prüfen (siehe Modell Luzern). Sprachtest können zu massiven Reaktionen aus der Bevölkerung führen. Die Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen klaren administrativen Zusatzaufwand. Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton/Fachstelle (z.B. 4-Jahres Untersuchung) liegt.
	Engelberg;	Wir sprechen uns klar gegen den Abs. 2 aus. Siehe auch Art. 57.	Die Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen klaren administrativen Zusatzaufwand. Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahres-Untersuchung) liegt.
	Lungern;	Wir sprechen uns klar gegen flächendeckende Sprachtest aus. Der Abs. 2 muss ausformuliert werden, da die Umsetzung nicht geklärt ist. Siehe Begründung.	Sprachtest können zu massiven Reaktionen aus der Bevölkerung führen. Die Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen klaren administrativen Zusatzaufwand. Die Volksschule macht keine einheitlichen und flächendeckende Tests. Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahres Untersuchung) liegt.
	Alpnach;	Wir sprechen uns klar gegen flächendeckende Sprachtest aus. Der Abs. 2 muss ausformuliert werden, da die Umsetzung nicht geklärt ist. Siehe Begründung.	Die Umsetzung ist sehr gut zu prüfen. Sprachtest können zu Reaktionen aus der Bevölkerung führen. Die Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen klaren administrativen Zusatzaufwand. Wer definiert die Kriterien und wer prüft? Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahres Untersuchung) liegt.

SVP;	Abs 2 Die Einwohnergemeinde klärt vorab <u>im Kindergarten</u> den Sprachstand der Kinder in Deutsch ab. Auf die im Grundsatzartikel Art. 57 gemachte Ausnahme ist zu verzichten und im Art. 66b aufzunehmen.	Wird im 1. KiGa-Jahr ein ungenügender Sprachstand in Deutsch festgestellt, muss dieser mit der Sprachförderung so gut wie möglich gefördert werden. Es ist eine Vereinfachung der Kostenregelung im selben Art. 66b zu vollziehen.	
JSVP;	Abs 2 Die Einwohnergemeinde klärt vorab <u>im Kindergarten</u> den Sprachstand der Kinder in Deutsch ab.	Um das Verfahren zu erleichtern, soll die Abklärung im ersten Kindergartenjahr erfolgen.	
Mitte;		Bemerkung/Frage: Werden ungenügenden Deutschkenntnissen festgestellt, erachten wir die Verpflichtung zum Besuch der frühen Sprachförderung für alle Kinder als sehr wichtig. Gibt es Gemeinden die noch keine Sprachförderung im fröhschulischen Kindergartenalter anbieten? Falls ja, wo können diese Kinder bei Bedarf Unterstützung erhalten?	
SP;	Hinweis	Es ist wichtig, dass nur qualifiziertes Personal die Sprachstands-Erfassung durchführt. Es ist zu prüfen, ob die Einwohnergemeinde eine Fachperson mit der entsprechenden Ausbildung befähigt oder ob der Kanton diese Aufgabe übernimmt.	
CSP;	Die Einwohnergemeinden bieten kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein , Sie verpflichtet Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen	Keine kann Formulierung. Alle Gemeinden werden verpflichtet die frühe Sprachförderung anzubieten. Dies ist zentral im Rahmen der Chancengerechtigkeit, damit alle Kinder die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben. Wer früher Deutsch lernt hat später die besseren Chancen und benötigt weniger Zusatzstunden. Diese Erkenntnis ist aus Studien so belegt.	
VSL;	Wir sprechen uns klar gegen flächendeckende Sprachtest aus. Der Abs. 2 muss ausformuliert werden, da die Umsetzung nicht geklärt ist. Siehe Begründung.	Die Umsetzung ist sehr gut zu prüfen (siehe Modell Luzern). Sprachtests können zu massiven Reaktionen aus der Bevölkerung führen. Die Erhebung des Sprachstandes über die gesamte Schule verursacht einen klaren administrativen Zusatzaufwand. Wer definiert die Kriterien und wer prüft? Der Erstkontakt mit der Schule wird dadurch erschwert, da ein Einstiegstest verlangt wird. Dieser braucht klare und nichtdiskriminierende Kriterien. Es wäre sinnvoller, wenn die Durchführung beim Kanton / Fachstelle (z. B. 4-Jahresuntersuchung) liegen würde.	
LVO;	Hinweis	Es ist zentral, dass nur qualifiziertes Personal die Sprachstands-Erfassung durchführt. Es ist zu prüfen, ob die Einwohnergemeinde eine Fachperson mit der entsprechenden Ausbildung befähigt oder ob der Kanton diese Aufgabe übernimmt.	
HfH;	Die Einwohnergemeinde kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein, motiviert sie Eltern von Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen, im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.	Die Verpflichtung zum Besuch eines Angebotes der frühen Sprachförderung kann stigmatisierend wirken. Es ist wichtig, die Eltern positiv abzuholen und sie zu motivieren, die Angebote freiwillig zu besuchen. Dabei ist ein für die Eltern kostenloses Angebot zentral. Eine gute und wohlwollend anerkennende Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten ist die Grundlage einer langjährigen unterstützenden Zusammenarbeit. <small>(siehe Die aktive Beteiligung derer, die etwas an ihrem Leben verändern sollen, ist maßgeblich für den Erfolg der Hilfen (Macsenae & Esser, 2012). Michael Macsenae, Klaus Esser: Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. Ernst Reinhardt Verlag (München) 2012. 160 Seiten.)</small>	
Alfred von Ah;	Abs 2 Die Einwohnergemeinde klärt vorab <u>im Kindergarten</u> den Sprachstand der Kinder in Deutsch ab. Auf die im Grundsatzartikel Art. 57 gemachte Ausnahme ist zu verzichten und im Art. 66b aufzunehmen.	Wird im 1. KiGa-Jahr ein ungenügender Sprachstand in Deutsch festgestellt, muss dieser gefördert werden. Dies führt in der Regel zu einem zweiten Jahr im Kindergarten. Es ist eine Vereinfachung der Kostenregelung im selben Art. 66b zu vollziehen.	
Art. 67 Ziel Kindergarten			
Art. 68 Eintritt und Dauer Kindergarten	SVP; Alfred von Ah;	Abs. 2: geltendes Recht	Auch wenn in allen Gemeinden das zweite freiwillige Kindergartenjahr eingeführt wurde, ist das noch kein Grund diesen Umstand im BiG als Verpflichtung aufzunehmen. Es ist bekannt, dass sich die Gesellschaft wandelt und auch die Demografie sich laufend verändert. So muss es einer Gemeinde möglich sein, dass aus irgendwelchen Gründen auf das zweite freiwillige Kindergartenjahr verzichtet werden kann oder aus finanzpolitischen Gründen muss.
	CSP;	2 Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an. Der obligatorische Kindergarten dauert ein zwei Jahre.	Um die Kinder auf die Primarschule vorzubereiten muss im Kindergarten der Bildungsauftrag umgesetzt werden, damit die Kinder fachlich, sprachlich und sozial genügend kompetent und vorbereitet sind. Die bisher fehlenden 30% der Kinder, welche das erste KG Jahr nicht besuchen, sind meistens auch die Kinder, welche danach grössere Probleme verursachen und zusätzliche Kosten generieren. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Kinder um ein Jahr zurückstellen, die noch nicht reif für den Kindergarten sind.
	JSVP;	Abs. 2 Geltendes Recht	Der Handlungsspielraum der Gemeinden ist beizubehalten. Diese haben das zweite freiwillige Kindergartenjahr eingeführt, sollen es jedoch auch wieder abschaffen können. Eine Verpflichtung begrenzt insbesondere auch die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden, indem eine weitere gebundene Ausgabe geschaffen wird.
Art. 69 Basisstufe	SVP;	kein Antrag	Es muss den Gemeinden möglich sein, die Basisstufe einzuführen oder nicht. In diesem Sinne ist hier « kann » korrekt. Die SVP unterstützt aber generell kein ADL.

	Alfred von Ah;	Die Einwohnergemeinde kann das Modell der Basisstufe einführen, sofern dies nicht altersdurchmischt durchgeführt wird.	Der angebliche Mehrwert eines altersdurchmischten Lernens steht in einem exorbitanten Missverhältnis zu dessen Aufwand. Auch in den Mittelstufen ist darauf zu verzichten.
Art. 70 Ziel und Dauer Primarschule	Mitte;		Bemerkung: Es soll weiterhin möglich sein, eine Klasse zu wiederholen resp. zu überspringen. Die gewählte Formulierung ist etwas zu starr/streng.
Art. 71 Ziel, Dauer	Engelberg;	Hinweis:	Die Bezeichnung "Orientierungsschule" sollte nicht mehr verwendet werden.
Art. 73 Grundsatz			
Art. 74 Formen der Förderung	Kerns;		Die Ausnahmefälle, in welchen zeitlich beschränkte Spezialklassen geführt werden können, sind im erläuternden Bericht gut umschrieben, was der Gemeinderat sehr begrüsst. Die Bestimmung könnte ansonsten dazu führen, dass das Thema Integration in Frage gestellt wird, was der Haltung der Volksschulen des Kantons OW widersprechen würde.
	Sarnen;	Prüfen	Hinweis: Abs. 2: Das Thema Integration kann hier in Frage gestellt werden, denn er lässt viel Spielraum zu, da Spezialklassen als Begriff nicht definiert sind. Auch hier sind die Kriterien für die Ausnahmefällen zu definieren. Spezialklassen in "Krisensituationen" widersprechen dem integrativen Gedanken nicht.
	Engelberg;	Prüfen	Abs. 2: Das Thema Integration kann hier in Frage gestellt werden, da Spezialklassen wieder möglich werden. Das widerspricht der integrativen Haltung des Kantons OW.
	Alpnach;	Prüfen	Hinweis: Abs. 2: Das Thema Integration kann hier in Frage gestellt werden, der Abs. 2 lässt viel Spielraum zu. Spezialklassen können je nach politischer Ausrichtung möglich gemacht werden. Auch hier sind die Kriterien für die Ausnahmefällen zu definieren. Spezialklassen in «Krisensituationen» widersprechen dem integrativen Gedanken nicht.
	Lungern;	Prüfen	Hinweis: Abs. 2: Das Thema Integration kann hier in Frage gestellt werden, der Abs. 2 lässt viel Spielraum zu. Spezialklassen können je nach politischer Ausrichtung möglich gemacht werden. Auch hier sind die Kriterien für die Ausnahmefällen zu definieren. Spezialklassen in «Krisensituationen» sind grundsätzlich möglich und widersprechen dem integrativen Gedanken nicht.
	SVP;	Abs 1 Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel kann eine integrative Förderung anbieten, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.	Es muss den Gemeinden in Zukunft möglich sein, auf die integrative Förderung zu verzichten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das bisherige System an seine Grenzen stösst. Die integrative Förderung ist gescheitert. Sie zieht die Berufszufriedenheit und Motivation der Lehrpersonen nach unten. Fehlende, geeignete Schulräume, hoher Koordinationsaufwand und viel Zeit für Absprachen unter den Pädagogen zeigen die Schwachstellen auf. Den Vorgaben an eine erfolgreiche Schulbildung und den Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden ist kaum möglich. Häufig ziehen bei der integrativen Förderung nicht alle Beteiligten (Lehrpersonen, Heilpädagoginnen, Schulpsychologen, Eltern, Therapeutinnen) am gleichen Strick. Wenn die Zusammenarbeit nicht sehr gut klappt, kann dies laut Bildungsexperten grosse Auswirkungen haben. Unruhe in der Klasse, schlechteres Arbeitsklima, mehr Administration und Sitzungen und höhere psychologische Belastung. Schliesslich bleibt der Erfolg für die Schülerinnen und Schüler auf der Strecke und die Gemeinden bleiben auf hohen Bildungskosten sitzen. Aussicht auf Erfolg ist auch in weiter Ferne nicht erkennbar. Es ist jetzt also höchste Zeit für eine Korrektur.
	JSVP;	¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel kann eine integrative Förderung anbieten, die gemeinsam durch Förder-Lehr- und Regel-Lehrpersonen Fachpersonen vermittelt wird.	Da das integrative Modell als gescheitert betrachtet werden kann, muss es den Gemeinden möglich sein, davon wegzukommen.
	VSL;	Prüfen	Hinweis: Abs. 2: Das Thema Integration kann hier in Frage gestellt werden, der Abs. 2 lässt viel Spielraum zu. Spezialklassen können je nach politischer Ausrichtung möglich gemacht werden. Auch hier sind die Kriterien für die Ausnahmefällen zu definieren. Spezialklassen in «Krisensituationen» sind grundsätzlich in Ordnung und widersprechen dem integrativen Gedanken nicht.

	Alfred von Ah;	Abs 1 Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel kann eine integrative Förderung anbieten, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.	Wie eingangs erwähnt muss eine haltgebende Gesetzgebung gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigen, und nicht nur eine kaum überprüfte Praxis legitimieren. Inzwischen sollte auch der Bildungsobrigkeit bekannt, dass die grenzenlos Integrative Förderung an ihre Grenzen stösst. Es muss den Gemeinden in Zukunft möglich sein, auf die integrative Förderung zu verzichten. Wie kürzlich Eliane Perret in der Obwaldner Zeitung (Interview: Kari Kälin vom Samstag, 10. August 2024) ausführt hat, «können die ganz guten Schüler dies (mit der IF Umgehen), die andern gehen unter» Fast täglich mehren sich ermahrende Stimmen! Weshalb hört eine zukunftsgerichtete Gesetzgebung nicht darauf? Beim Modell der integrativen Förderung einfach nach noch mehr Ressourcen zu verlangen, erlebe ich als reine Kosmetik!
Art. 77 Verfahren			
Art. 78 Heilpädagogische Früherziehung			
Art. 79 Ergänzende Bestimmungen			
Art. 83 Ziel	SVP;	Geltendes Recht	Die neue Formulierung ist eine komplette Verwässerung, was das Ziel der gymnasialen Ausbildung ist. Das Ziel vom Gymnasium muss sein, dass die Studierenden die Maturität erreichen. Die aktuelle JUSO-Präsidentin hat am Gymnasium auch erfolgreich vertiefte Gesellschaftsreife erlangt.
	JSVP;	Abs. 1 Geltendes Recht	Die bisherige Formulierung ist klarer in der Aussage.
	Alfred von Ah;	Geltendes Recht Die Wortschöpfung «vertiefte Gesellschaftsreife» streichen.	Bestärken wir mit der Wortschöpfung «vertiefte Gesellschaftsreife» nicht unsere bildungslandschaftliche Zweiklassengesellschaft? Verfügen Absolventen der Orientierungsstufe lediglich über eine oberflächliche Gesellschaftsreife? Die Wortschöpfung «vertiefte Gesellschaftsreife» muss gestrichen werden.
Art. 84 Ausbildung	Kerns; Sachseln; Sarnen; VSL;	Ergänzung:	Abs. 2: Hier muss der LP21 noch erwähnt werden. Der Unterricht am Gymnasium soll in den ersten 3 Jahren auch nach LP21 erfolgen. Dadurch wird im Sinne der Durchlässigkeit ein möglicher Übertritt an die Volksschule besser ermöglicht.
	Engelberg;	Ergänzung:	Abs. 2: Hier soll der LP21 noch erwähnt werden. Der Unterricht im Gymi soll in den ersten 3 Jahren auch nach LP21 erfolgen ebenso sollen nebst fachlichen Kompetenzen auch überfachliche Kompetenzen berücksichtigt werden. Dadurch wird ein Übertritt besser ermöglicht im Sinne der Durchlässigkeit.
Art. 85 Pädagogische Organisation	Kerns;	Begriff «Betriebspersonal» durch «weiteres Personal der Schule» ersetzen.	Siehe Bemerkung zur Art. 60.
	SVP;	«insbesondere» ist ersatzlos zu streichen	Die Aufzählung ist abschliessend und vollständig.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Aufzählung wird als abschliessend betrachtet.
	Alfred von Ah;	«insbesondere» ist ersatzlos zu streichen	siehe Bemerkung Art. 60
Art. 91 Ergänzende Bestimmungen	Kerns; Sachseln; Giswil; Engelberg;	Frage:	Wer ist für die Qualitätssicherung der Sek II / des Gymnasiums zuständig? Diese Regelung fehlt im BiG. Bei den Volksschulen ist das klar geregelt.
	Sarnen;	Ergänzung:	Abs. 1: Die Qualitätssicherung wird im Artikel gestrichen. Wer macht die Qualitätssicherung der Sek II/Gymnasium? Bei den Volksschulen ist das klar geregelt. Diese Regelung für die Gymnasien fehlt im Bildungsgesetz.
	Alpnach;	Frage:	Wer macht die Qualitätssicherung der SekII/Gymi? Warum wurde das gestrichen? Bei den Volksschulen ist das klar geregelt.
	Lungern; VSL;	Frage:	Wer macht die Qualitätssicherung der SekII/Gymi. Bei den Volksschulen ist das klar geregelt. Diese Regelung fehlt im BiG.
	SVP;	Geltendes Recht	Wieso Qualitätssicherung keine Bedeutung mehr haben soll, ist völlig unverständlich.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Qualitätssicherung muss Bestandteil bleiben.
	Alfred von Ah;		Der Regierungsrat ist vom Volk gewählt, die Departements Mitarbeiter sind dies nicht, somit soll der Regierungsrat diese Aufgabe wahrnehmen.
Art. 92 Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries			
Art. 96			

Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten	Alpnach;	Frage:	Wer bestimmt die Zumutbarkeit? Gemeinde, Kanton? Sind das die Kosten der Einwohnergemeinde oder des Kantons? (analog Schulmaterial? BYOD?)
	CSP;	2 Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie Die auswärtige Verpflegung geht während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Allfällige Transportkosten während den ersten drei Gymnasialjahren werden durch die Einwohnergemeinde abgegolten.	Die ersten drei Gymnasialjahre zählen zur obligatorischen Schulzeit und sind somit kostenneutral zu gestalten.
	Alfred von Ah;	Anpassung Titel: Kostentragung durch Eltern	i.O.
Art. 101 Pädagogische Organisation	Kerns;	Begriff «Betriebspersonal» durch «weiteres Personal der Schule» ersetzen.	Siehe Bemerkung zur Art. 60.
	SVP;	«insbesondere» ist ersatzlos zu streichen	Die Aufzählung ist abschliessend und vollständig.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Aufzählung wird als abschliessend betrachtet.
	Alfred von Ah;	«insbesondere» ist ersatzlos zu streichen	
Art. 104 Ergänzende Bestimmungen	Kerns; Sachseln; Giswil; Engelberg; Lungern; Alpnach;	Frage:	Wer ist für die Qualitätssicherung der Sek II / des Gymnasiums zuständig? Diese Regelung fehlt im BiG. Bei den Volksschulen ist das klar geregelt.
	Sarnen;	Ergänzung -> siehe Art. 91	Wer macht die Qualitätssicherung der Sek II / Gymnasium? Bei den Volksschulen ist das klar geregelt. Diese Regelung für die Gymnasien fehlt im Bildungsgesetz.
	SVP;	Geltendes Recht	Wieso Qualitätssicherung keine Bedeutung mehr haben soll, ist völlig unverständlich.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Qualitätssicherung muss Bestandteil bleiben.
	VSL;	Frage	Wer macht die Qualitätssicherung der SekII/Gymi? Bei den Volksschulen ist das klar geregelt. Diese Regelung fehlt im BiG.
	Alfred von Ah;		Der Regierungsrat ist vom Volk gewählt, die Departements Mitarbeiter sind dies nicht, somit soll der Regierungsrat diese Aufgabe wahrnehmen.
Art. 108 Kostentragung durch die Lernenden			
Art. 109 Gliederung			
Art. 110 Auftrag			
Art. 111a (neu) Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit			
Art. 112 Kostentragung durch den Kanton			
Art. 112a (neu) Kostentragung durch die Studierenden			
Art. 114 Auftrag			
Art. 121 Regierungsrat	SP;	Hinweis	Das Medienzentrum wird nur dann genutzt, wenn es gut erreichbar ist, deshalb ist der Standort Sarnen am besten. Das PMZ soll allen Lehrpersonen zugänglich sein, auch jenen der Sek II.
	LVO;	Hinweis	C: Vorzugsweise ein Medienzentrum im Kanton. Dieses soll allen Lehrpersonen zugänglich sein, auch jenen der Sek II.
Art. 122 Bildungs- und Kulturdepartement	CSP;	3a. die Bestimmung der Empfehlung für Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes;	Die Schulen definieren selbstverantwortlich die für sie verpflichtenden Lehrmittel.
Art. 124 Einwohnergemeinderat	Kerns;	Präzisierung	Abs. 1: Der Begriff "Schule" ist hier zu wenig klar. Es gibt im Kanton auch Privatschulen. Hier müsste der Begriff Volksschule verwendet werden.
	Sachseln; Giswil; Engelberg;	Änderung	Abs. 1: Begriff Schule ist zu schwammig. Ersetzen durch Volksschule. Hinweis: In Sarnen hat es drei Privatschulen.

	Sarnen;	Anpassung	Abs. 1: Begriff Schule ist zu schwammig. Ersetzen durch Volksschule. Gesetzestext: 1 Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot die Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde.
	Alpnach;	Anpassung	Abs. 1: Begriff Schule ist zu allgemein. Ersetzen durch Volksschule, da sonst Privatschule inkludiert sind.
	Lungern;	Anpassung	Abs. 1: Begriff Schule ist nicht klar > ersetzen durch Volksschule
	VSL;	Anpassung	Abs. 1: Begriff Schule ist zu schwammig. Ersetzen durch Volksschule, da sonst Privatschule gemeint werden können.
Art. 125 <i>Schulrat</i>	Kerns;	Der Schulrat soll eine fakultative Behörde der Gemeinde sein. Die Gemeinde soll selbst festlegen können, ob sie einen Schulrat einsetzen will oder nicht. Sofern kein Schulrat eingesetzt wird, kann der Gemeinderat die Zuständigkeiten gemäss Abs. 3 Buchstaben a bis h einer anderen Stelle übertragen oder selbst übernehmen.	In einer Gemeinde mit Geschäftsführermodell kann die Einsetzung eines Schulrats zu Unklarheiten und Widersprüchen führen. Typisches Beispiel hierfür ist der Budgetprozess bzw. die Zuweisung der Mittel, über welche die Schule verfügen kann. Auch die Führung und Beurteilung der Schulleitung ist in diesem Modell keine Aufgabe, die sinnvollerweise beim Schulrat liegt.
	SVP;	Abs 1 Der Schulrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat ist mit dem für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglied im Schulrat vertreten. Die übrigen Mitglieder gehören nicht dem Gemeinderat an. Rektorat und Schulleitung haben mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.	Sinn und Zweck aller Kommissionen ist eine breite Abstützung der Entscheidungsfindung. Wie im erläuternden Bericht des BKD zu entnehmen ist, widerspricht die gelebte Praxis dem geltenden Recht.
	Alfred von Ah;	Antrag: Abs. 1: Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat ist mit dem Amtsvorsteher im Schulrat vertreten. Die weiteren Mitglieder gehören nicht dem Einwohnergemeinderat an. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat. Des Weiteren geltendes Recht beibehalten.	Sinn und Zweck aller Kommissionen ist eine breite Abstützung der Entscheidungsfindung. Deshalb ist es wichtig, dass ein bunter Strauss von Ansichten und Wertvorstellungen in den Kommissionen vertreten ist. Der Gemeinderat ist mit einer Stimme somit nicht überrelevant vertreten, und der Bevölkerung steht grunddemokratisch ein breiteres Mitwirken zur Verfügung, welches die Basis des Vertrauens in die Behörden bildet. Wie im erläuternden Bericht des Bildungs- und Kulturdepartements zu entnehmen ist, widerspricht in vielen Einwohnergemeinden die gelebte Praxis dem geltenden Recht. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Schulrat in seinen Kompetenzen zu stark beschnitten und somit besteht die Gefahr, dass der Schulrat gänzlich zu einer Feigenblatt Kommission verkommt. . Wie bereits mehrmals erwähnt stelle man sich ein solches Vorgehen bei der Strassenverkehrsgesetzgebung vor. Wenn zu viele die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nicht einhalten, würde wohl niemand auf die Idee kommen, einfach eine höhere Geschwindigkeit zu signalisieren!

Ergänzende Bemerkungen zum Bildungsgesetz:

Kerns:

Art. 10 Abs. 2: "...dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft..." Umwandeln in "...dürfen auf Grund ihrer Geschlechtsidentität, ihrer Herkunft..."

An verschiedenen Stellen wird auf ein Organisationsstatut verwiesen, das eine Schule haben soll. In der Praxis ist es durchaus möglich, eine Schule ohne Organisationsstatut zu führen. Die Erstellung eines Organisationsstatuts soll fakultativ sein.

Die Begrifflichkeiten "Schulleitung" und "Rektorat" sind immer noch verwirrend und nicht klar definiert. Eine Erklärung wäre hilfreich.

Das Thema «Musikschulen» wird in der vorliegenden Fassung der Revision komplett ausgeklammert bzw. nicht angetastet. Die vorliegende Revision wäre eine Chance, die den Gemeinden zugeschriebenen Musikschulen zu vereinheitlichen, zusammen zu führen oder zur kantonalen Aufgabe zu erklären, wie es z.B. die gymnasiale Kantonsschule oder das Berufs- und Weiterbildungszentrum sind. Es wäre auch möglich gewesen, die Grundlagen zu schaffen, dass eine private Trägerschaft wie z.B. ein Verein die Führung der gemeinsamen Musikschule übernehmen kann. Diese Chance ist ausgelassen, was bedauerlich ist. Die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehene Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen der Musikschullehrpersonen betrachtet nur einen kleinen Teil der Fragestellung rund um die Musikschulen.

Sachseln; Giswil; Sarnen; Alpnach; VSL:

Begrifflichkeiten Schulleitung und Rektorat ist immer noch verwirrend. Eine Erklärung wäre hilfreich.

Musikschule: Kantonale Lösung ist zu prüfen und eine Chance, die man im Rahmen der Revision ergriffen werden könnte.

Engelberg:

Begrifflichkeiten Schulleitung und Rektorat ist immer noch verwirrend. Eine Erklärung wäre hilfreich.

Lungern:

Begrifflichkeiten Schulleitung und Rektorat ist immer noch verwirrend. Eine Erklärung wäre hilfreich.

Musikschule: Kantonale Lösung scheint uns nötig und eine Chance, die man im Rahmen der Revision ergriffen werden könnte. Administration kantonal regeln > würde Ressourcen generieren.

Mitte:

Die restlichen Anpassungen werden im Grundsatz begrüsst.

Musikschulen:

Wir schliessen uns der Bemerkung des LVO an, wo sie zu bedenken geben, dass der Art. 30, Abs. 2 zu überdenken sei.

SVP:

Ganz allgemein stellt sich die Frage, warum anstelle von «zuständiges Departement» das «Bildungs- und Kulturdepartement» im Gesetz aufgenommen werden soll. Da bekannt ist, dass nichts so stetig wie der Wandel ist, sollten in den Gesetzen nicht die Namen aufgenommen werden. Das hat sich beim BIG sogar seit 2006 bewährt.

Dass aber der Begriff Erziehungsberechtigte komplett durch Eltern ersetzt wird, entspricht dem ZGB.

Alfred von Ah:

Wie erwähnt muss das Bildungsgesetz zukunftsgerichtet gesellschaftliche Entwicklungen aufnehmen und nicht lediglich die kaum überprüfte Praxis legitimieren. In diesem Sinne ist die Möglichkeit der Gesetzes Anpassung für eine vorausschauende Bildung vollumfänglich zu nutzen. Dies zumal wie im erläuternden Bericht des Bildungs- und Kulturdepartementes zu entnehmen ist, der Bund praktisch keine Vorgaben macht. Selbst die vielzitierte Behindertenkonvention und andere internationale Verträge verlangen keine ausschliesslich integrativen Lösungen.

Seien wir mutig und gestalten die Zukunft unserer Nachkommen Werte orientiert und ermöglichen fundierte Bildung! Es gilt die Fehlentwicklung, welche die Bildungskaskade der letzten Jahre losgetreten hat, zu benennen und frei von schöngeistigem Eifer Bewährtes zu bewahren und gegeben falls weiterzuentwickeln.

SP:

Entlöhnung: Artikel 20 Abs. 2:

Entlöhnung ist sowohl in der Personalverordnung als auch in der Lehrpersonenverordnung geregelt, was verwirrend ist. Eine Entflechtung sollte im Rahmen dieser Revision stattfinden.

Die Artikel 21 bis 30 der Personalverordnung sind nur teilweise für Lehrpersonen anwendbar. Einige Vorgaben zu Lohnbestandteilen und Stellenbewertung sind nicht gültig für Lehrpersonen.

CSP:

Artikel 2/3 Der Begriff «geschlechterdifferenzierte Pädagogik» ist unklar – gerade in der Diskussion um LGBTQ+ Themen ist hier eine andere Formulierung zu suchen oder der Begriff ist zu umschreiben.

HfH:

Sonderschulen sind grundsätzlich Teil der Volksschule. In einem inklusiven Bildungssystem gilt es die Schulen gemeinsam zu denken und weiterzuentwickeln. Es stellt sich die Frage, inwiefern eine Loslösung der Sonderschulen aus dem Bildungsgesetz diesem Anliegen entgegensteht. Die Schnittstellen Sonderschulen – Regelschulen müssen gut beachtet werden, damit einerseits der Kompetenztransfer von den Sonder- in die Regelschulen (und umgekehrt) als auch Reintegrationen stattfinden können.

JSVP:

Wie eingangs erwähnt, ist das integrative Unterrichtsmodell zu überdenken. Es sollte in der Gesetzgebung die Möglichkeit geschaffen werden, davon wegzukommen.

Bildungsgesetz-Revision: Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

Bildungsverordnung

Artikel	VL-Teilnehmende	Antrag	Begründung
Art. 1 Geltungsbereich			
Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung a. Allgemeines	SVP; Alfred von Ah;	gemäss geltendem Recht	Es geht in diesem Artikel darum, wie die Qualitätssicherung- und entwicklung durch Evaluationen vollzogen werden.
Art. 5 c. Externe Evaluation	SVP;	geltendes Recht	Bildung ist der grösste Ausgabenposten bei den Gemeinden. Entsprechend wichtig sind Qualitäts- und Kostenkontrolle.
	JSVP;	geltendes Recht	Es braucht weiterhin eine systematische Erfassung, so dass die Resultate auch vergleichbar sind.
	Alfred von Ah;	geltendes Recht	Geht es nicht immer um eine systematische Erfassung aller Aspekte von Schulqualität? So wichtige Aspekte, wie die der Leistungen der Schülerinnen und Schüler müssen aber auf Grund der Vergleichbarkeit weiterhin immer systematisch erfasst werden.
Art. 6a (neu) e. Aufsicht			
Art. 6b (neu) f. Zuständiges Amt			
Art. 7 Leistungsauftrag und Globalbudget	SVP; Alfred von Ah;	kein Antrag	Es ist zu hinterfragen, ob eine solche Regelung wirklich Sinn macht, wenn sie nicht angewandt wird. BiG Art. 15
Art. 12 Schulbesuch und Dispensation	Freidenker;	³ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat <u>an</u> .	Der Wechsel von einem Opt-out- zu einem Opt-in-Anmeldemechanismus ist besser vereinbar mit in der OW Verfassung festgehaltenen Bekenntnis- und Kultusfreiheit (Art. 13 Abs. 1 a.) und der im Bildungsgesetz verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 10 Abs. 1). Der Opt-out-Mechanismus widerspricht auch dem Diskriminierungsverbot des Bildungsgesetz Art. 10. Gleichzeitig wahrt er die Verankerung des konf. Religionsunterrichts als Schulfach in der Verfassung (Art. 8 Abs. 1). Zudem sagt der Regierungsrat im Begleitschreiben selbst, dass die Teilnahmen stetig abnehmen. Der Opt-in Mechanismus führt deshalb zu weniger Bürokratie und entlastet Eltern, die Schulleitungen/Rektorate und die Pfarrämter.
Art. 14 Schliessung der Schule			
Art. 16 Unterrichtssprachen			
Art. 17 Hausaufgaben	SVP;	1 Hausaufgaben können werden auf allen Stufen erteilt. werden .	Ohne Fleiss kein Preis.
	JSVP;	¹ Hausaufgaben können werden auf allen Stufen erteilt. werden .	Hausaufgaben werden als wichtiger didaktischer Bestandteil des Bildungswesens erachtet.
	Alfred von Ah;	1 Hausaufgaben können werden auf allen Stufen erteilt. werden .	Gemäss Art 2 des Bildungsgesetzes fördert das Bildungswesen das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens. Hausaufgaben sind hierbei ein bewährtes Mittel, zumal mit deren Erteilung der Übertritt in die Berufswelt erleichtert wird. Zeitmässig beschränkte Hausaufgaben widersprechen einer individuellen Förderung und sind zu unterlassen.
Art. 21 b. Massnahmen			
Art. 24 Mindestangebot	Musikschulen;		Es ist unbedingt notwendig die Begabtenförderung als Mindestangebot zu ergänzen, weil so das Programm BMO in den Gemeinden abgestützt und beachtet (durchgeführt) werden muss.

Ergänzende Bemerkungen zur Bildungsverordnung:

Kerns:

Verschiedene Aufgaben sind dem Schulrat oder dem Schulratspräsidium zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Rückmeldung auf Art. 125 BiG, wonach der Schulrat eine fakultative Behörde einer Gemeinde sein soll, müssen sie der Schulleitung bzw. dem Rektorat übertragen werden.

SVP:

Die Einführung von Joker-Tagen für Schüler (zusätzliche schulfreie Tage) soll geprüft werden.

Alfred von Ah:

Die sich abzeichnende Diskussion bezüglich der Abschaffung der Hausaufgaben muss kantonal geregelt werden. Dabei ist zu bedenken, wer die Hausaufgaben abschafft, schafft sie trotzdem nicht ab! Nicht alle Schüler und Schülerinnen erleben die gleichgrosse Unterstützung durch ihr Elternhaus, daher muss im Sinne der Chancengerechtigkeit an Hausaufgaben festgehalten werden. Im Weiteren erleichtern Hausaufgaben den Übertritt in die Berufswelt erheblich!

SP:

Art.13: Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie, Studierenden und Lernenden unterstehen der Meldepflicht **durch die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern.**

HfH:

Die Schule hat verschiedene Funktionen: Bildung für alle (Chancengerechtigkeit), Selektion, Allokation ... um nur einige zu nennen (Fend, 2009). Diese unterschiedlichen Funktionen führen zu sich widerstrebenden Prozessen und Aktivitäten. Um den Exklusionsrisiken zu entgegnen und tragfähige Schulen zu entwickeln ist die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure sehr wichtig. In der Bildungsverordnung sind verschiedene Artikel dem Schulausschluss und der Disziplinierung gewidmet. Dies ist verständlich. Dennoch ist es wichtig, ein Auge darauf zu haben, dass im Rahmen der Disziplinierungsmassnahmen nicht zu stark auf Exklusionsprozesse gesetzt wird und Inklusionsprozesse unterstützt werden können. Heil- und sonderpädagogische Fachpersonen werden spezifisch darin geschult und können die Schulleitenden und Lehrpersonen in den Schulentwicklungsprozessen unterstützen. Diese Aspekte finden aus unserer Sicht in den vorliegenden Gesetzen und Verordnung wenig Platz.

Bildungsgesetz-Revision: Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

Lehrpersonenverordnung

Artikel	VL-Teilnehmende	Antrag	Begründung
Art. 3 Lehrbewilligung	Kerns;	Anpassung: Die Lehrbewilligung soll auch <u>unbefristet</u> erteilt werden können, wenn die Eignung der Lehrperson durch ihre persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen belegt ist.	Siehe auch Rückmeldung zu Art. 27 BiG. Abs. 2a: Hier sollten die Lehrpersonen der Volksschule und des Gymnasiums gleichgestellt werden, d.h. es sollten alle LP KEIN Gesuch stellen müssen.
	Sachseln;	Änderung	Lehrpersonen des Kantons und Lehrpersonen der Volksschule sind gleich zu behandeln. Gemäss Abs. 2a müssten Kantons-LP müssen kein Gesuch stellen LP der Volksschule schon.
	Giswil; Engelberg; Lungern;	Anpassung	Abs. 2a: Kantons-LP müssen kein Gesuch stellen und VS-LP schon. Gleichbehandlung nötig!
	Alpnach;	Überprüfen	Abs. 2a: Kantons-LP müssen im Gegensatz zu den VS-LP kein Gesuch stellen. Begründung, Nachvollziehbarkeit?
	Sarnen;	Anpassung	Abs. 2a: Lehrpersonen an den kantonalen Schulen müssen kein Gesuch für eine Lehrbewilligung stellen und Volksschullehrpersonen schon. Gleichbehandlung ist nötig und deshalb soll eine dementsprechende Ergänzung im Abs. 2a gemacht werden. 2 Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den Schulen der Einwohnergemeinde nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen. 2a Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt.
	SP;	Änderung	Lehrpersonen der Volksschule und des Kantons sollen gleichbehandelt werden. Es soll bei allen Lehrpersonen die gleiche Prüfung der Qualifikation erfolgen.
	CSP;	2 Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den Schulen der Einwohnergemeinde nicht erfüllt, so hat die Lehrperson unter Mitwirkung der Anstellungsinstanz an das Bildungs- und Kulturdepartement unaufgefordert ein Gesuch um Erteilung der befristeten Lehrbewilligung zu stellen. 2a Werden die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 des Bildungsgesetzes an den und kantonalen Schulen nicht erfüllt, so wird mit dem Anstellungsvertrag eine befristete Lehrbewilligung erteilt.	- Ungleichbehandlung der LP der Gemeindeschulen und der Kantonsschule. Artikel 2/2 streichen.
	LVO;	Änderung	Lehrpersonen der Volksschule und des Kantons sollen gleichbehandelt werden. Es soll bei allen Lehrpersonen die gleiche Prüfung der Qualifikation erfolgen.
	VSL;		Abs. 2a: Kantons-LP müssen kein Gesuch stellen und VS-LP schon. Gleichbehandlung nötig!
Art. 3a Besoldetes Pensum der Lehrpersonen	SP;	Ergänzung	Wenn Lehrpersonen besondere Aufgaben übernehmen, z.B. im Bereich Informatik, Begabtenförderung oder Leitung eines Schülerrates... so darf diese Arbeit nicht an Funktionsstufe gekoppelt sein. Es darf nicht sein, dass eine Primarlehrperson für eine Spezialaufgabe weniger verdient als eine LP der Orientierungsstufe.
	LVO;	Ergänzung	Besondere Aufgaben dürfen nicht an Funktionsstufe gekoppelt sein; z.B. Entschädigung eines Auftrages im Bereich Informatik-Support, Leitung Schülerrat, Sportbeauftragter... Soll für LP aller Zyklen gleich bezahlt werden.
Art. 5 Auftragsfeld Unterricht	CSP;	5c: Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Studierende Lernende regelmässig lernziel- kompetenz- und förderorientiert beurteilen. Dies gleichwertig in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.	Der Lehrplan 21 gibt als Grundlage die Kompetenzorientierung vor und nicht die Lernzielorientierung. Fachliche und Überfachliche Kompetenzen sind gleichwertig zu beurteilen.

Art. 9 Grundsatz	SP;		Die Lektionenzahl ist zu überdenken. Für Klassenlehrpersonen erachten wir 2 Entlastungslektionen als zwingend, drei als wünschenswert. Die Arbeit mit dem integrativen Schulsystem, das in den letzten Jahren aufgebaut wurde, erfordert umfangreiche Koordinationsaufgaben zwischen Fachpersonen und Eltern. Es ist zu prüfen, ob gerechtfertigt ist, dass die Unterrichtsverpflichtung auf der Sek II nur 21 bis 25 Lektionen beträgt, gegenüber den aktuell 29 Lektionen auf der Primar- und Orientierungsstufe.
	LVO;		Die Arbeitszeiterhebungen der letzten Jahre haben es gezeigt: Lehrpersonen leisten durchschnittlich - je nach Pensum - zwischen 8 und 16 Prozent unentschädigte Überzeit. Deshalb muss die Unterrichtsverpflichtung für ein Vollpensum reduziert werden. Die meisten Lehrpersonen arbeiten nicht mehr Vollzeit, weil die Belastung zu gross ist, arbeiten dann aber deutlich mehr, als sie entschädigt bekommen. 27 Lektionen auf der Volksschulstufe sollten das Maximum sein. Für Klassenlehrpersonen sind 2 Entlastungslektionen zwingend, drei wünschenswert. Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Unterrichtsverpflichtung auf der Sek II nur 21 bis 25 Lektionen beträgt.
Art. 10 Arbeitszeit	SP;		Die Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes bewirkt eine Ungleichbehandlung zwischen Verwaltung und Lehrpersonal – obwohl gemäss Botschaft der Regierung das Gegenteil angestrebt wurde. Die geplante Reduktion der Jahresarbeitszeit ist als theoretische Massnahme ohne Reduktion der Aufgaben geplant. Das ist unverständlich – vor allem beim aktuellen Fachkräftemangel. Anders als beim Verwaltungspersonal, das Überzeit gem. Art. 15 der Personalverordnung kompensieren oder sich auszahlen lassen kann, leisten Lehrpersonen ihre Überzeit immer unbezahlt.
	LVO;		Die geplante Reduktion der Jahresarbeitszeit im Rahmen der Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes, ist als theoretische Massnahme ohne Reduktion der Aufgaben geplant. Das ist unverständlich – vor allem beim aktuellen Fachkräftemangel. Anders als beim Verwaltungspersonal, das Überzeit gem. Art. 15 der Personalverordnung kompensieren oder sich auszahlen lassen kann, leisten Lehrpersonen ihre Überzeit immer unbezahlt. Die Lehrpersonenverordnung enthält keine Vorgaben zum begleiteten Berufseinstieg. Die LPVO Nidwalden enthält klare Hinweise zu Aufgaben und Entschädigung der Mentoren. Sinnvoll ist auch eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung für Neu-Lehrpersonen – siehe Massnahmen in Luzern gegen Lehrpersonenmangel.
Art. 12 Umlagerung der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern	Kerns;	Die Übernahme von Arbeiten, die über den Schulbetriebs- und Schulentwicklungs-pool alimentiert werden, soll auch durch ein Zusatzpensum anstelle der Umlagerung zwischen den Auftragsfeldern möglich sein.	Die wenigsten Lehrpersonen arbeiten in einem Vollzeitpensum sondern in einem Teilzeitpensum. In diesen Fällen ist es einfacher, Zusatzaufgaben über ein Zusatzpensum zu bezahlen. Die Zuordnung der Arbeitszeit zu den Auftragsfeldern ist in der Praxis nicht in jedem Fall eindeutig definierbar und nachweisbar.
Art. 13 Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung	SP;		Die Altersentlastung wurde im Rahmen der Sparmassnahmen des Kantons gekürzt. Dies ist zu prüfen. Eine Rückkehr zu altem Recht wäre für die älteren Lehrpersonen eine wichtige Massnahme, um auch die letzten Jahre vor der Pension gesund und belastbar zu bleiben.
	LVO;		Die Altersentlastung wurde im Rahmen der Sparmassnahmen des Kantons gekürzt. Eine Rückkehr zu altem Recht hilft den älteren Lehrpersonen, auch die letzten Jahre vor der Pension gesund und belastbar zu bleiben.
Art. 18 b. bezahlter Urlaub	Kerns;	Abs. 3 streichen Falls der Abs. 3 nicht gestrichen wird: Bei Abs. 3 lit. b die Kompetenz wahlweise dem Schulratspräsidium oder der Geschäftsführung zuweisen.	Es sind keine Gründe ersichtlich, welche die Gewährung von zusätzlichem bezahltem Urlaub begründen würden. Der Schulrat soll ein fakultatives Gremium sein. Siehe Rückmeldung zur BiG Art. 125
	SVP;	b. die Departementsvorsteherin oder der Departementvorsteher bzw. die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident.	Die Formulierung ist konsequent anzuwenden und damit ist auch klar geregelt, dass es keine CO-Schulleitung geben kann.
Art. 20 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	Kerns; Alpnach;	Anmerkung	Diese Regelung wird sehr begrüsst.
	Giswil; Engelberg;	Anmerkung: SUPER	
	Sarnen;		Positiv zur Kenntnis genommen.
	VSL;		Anmerkung wird sehr unterstützt.
Art. 26 Lohnvergleiche und Lagebeurteilung	SP;		Da die Gemeinden die Löhne der Volksschullehrpersonen bezahlen, soll der Vorschlag für die jährlichen Lohnanpassung in Absprache mit ihnen ausgearbeitet werden. Vorgaben zum Lohnsystem sind insgesamt zu vage und führen daher zu Unsicherheiten und Unwissen.

	LVO;		Da die Gemeinden die Löhne der Volksschullehrpersonen bezahlen, soll der Vorschlag für die jährlichen Lohnanpassung in Absprache mit ihnen ausgearbeitet werden. Wie ist die Formulierung «Erhaltung des Lohnsystems» zu verstehen? Müssen die vorgeschlagenen Massnahmen so sein, dass alle Lehrpersonen marktgerecht entlohnt sind? Oder dass der im Anhang 1 der LPVO definierte Erfahrungszuwachs ausbezahlt werden kann? Vorgaben zum Lohnsystem sind insgesamt zu vage und führen daher zu Unsicherheiten und Unwissen.
Art. 27 <i>Lohnentwicklung</i>	SP;		Wenn der Kanton zu wenig Mittel bewilligt, sollen die Gemeinden frei sein, die notwendige Lohnsumme zu budgetieren.
	LVO;		Wenn der Kanton zu wenig Mittel bewilligt, sollen die Gemeinden frei sein, die notwendige Lohnsumme zu budgetieren. (Wie Kt. Glarus - bedarfsgerechte Budgetierung mit ähnlichem System)
Art. 28 <i>Entlohnung von Stellvertretungen</i>	SVP; Alfred von Ah;	kein Antrag	Hier ist in der Regel sinnvoll.
	SP;	Änderung	Die Berechnung des Lohnabzuges bei einem unbezahlten Urlaub muss geprüft und neu festgelegt werden. Lehrpersonen leisten einen grossen Teil der Jahresarbeitszeit in den unterrichtsfreien Wochen. Der Lohnabzug pro Urlaubswoche ist viel zu hoch, wenn für die Berechnung der Jahreslohn gleichmässig auf die Unterrichtswochen verteilt wird. 1907 h : 38 Schulwochen = 50 h pro Woche. In der Praxis übernimmt die Stellvertretung bei kurzen Urlauben nicht alle vier Arbeitsfelder.
	LVO;	Änderung	Die Berechnung des Lohnabzuges bei einem unbezahlten Urlaub ist anzupassen. Lehrpersonen leisten einen grossen Teil der Jahresarbeitszeit in den unterrichtsfreien Wochen. Der Lohnabzug ist viel zu hoch, wenn der Jahreslohn gleichmässig auf die Unterrichtswochen verteilt wird. 1907 h : 38 Schulwochen = 50 h. Eine Stellvertretung müsste somit 50 Stunden pro Woche arbeiten und alle Arbeitsfelder vollständig abdecken, was nicht der Praxis entspricht.
Art. 30 <i>Schulleitungspool</i>	Alfred von Ah;		Selbst als Lehrperson tätig, darf ich sagen, dass es hierbei um eine sehr grosszügige Regelung handelt.
Art. 31 <i>Betriebs- und Schulentwicklungspool</i>	SP;		Klassenpool: Der Klassenpool deckt nur die speziellen Aufgaben in Ausnahmesituationen ab. Die regulären und inzwischen sehr umfangreichen Arbeiten für die Klassenführung und Koordination mit Eltern und Fachpersonen müssen durch mind. 2 Entlastungslektionen abgegolten werden.
	LVO;		Klassenpool: Folgender Zusatz ist anzufügen: Der Klassenpool deckt nur die speziellen Aufgaben in Ausnahmesituationen ab. Die regulären und inzwischen sehr umfangreichen Arbeiten für die Klassenführung und Koordination mit Eltern und Fachpersonen müssen durch mind. 2 Entlastungslektionen abgegolten werden.
Art. 31a <i>Klassenpool</i>	CSP;		Der Einsatz des Klassenpools und der verwendeten Mittel ist zu überprüfen. Insbesondere Klassen- und Fachlehrpersonen sollen bei Integrativer Sonderschulung eine Entlastung für den zusätzlichen zeitlichen Vorbereitungsaufwand und die zusätzlichen Gespräche erhalten. Es ist allgemein zu prüfen, ob die 2.59 Stellenprozente ausreichend sind. Zudem scheint es im Kanton keine gemeinsame Ausrichtung über die Verwendung der Gelder zu geben. Es ist grundsätzlich bedauerlich, dass die Regierung keine Notwendigkeit einer zweiten Klassenlehrpersonen Stunde sieht. Dies ist im Kanton Luzern bereits seit vielen Jahren etabliert. Die administrativen Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartements haben in den Bereichen Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung, Schülerinnenadministration, Lernbegleitung und Kommunikation mit den Eltern, sowie in den Bereichen Lernberichte und Anträge für Sonderschulung enorm zugenommen. Dies ohne Entlastung in den anderen Arbeitsfeldern. Eine zweite KLP Stunde wäre zudem ein wichtiger Punkt, um die Attraktivität des Lehrpersonenberufs zu steigern.
Art. 34 <i>Formen der Weiterbildung</i>	SP; LVO;	Änderung	Abs. 1 Bst. h: Intensivweiterbildung soll allen LP - <u>auch mit kleinen Pensen</u> - möglich sein.
Art. 35 <i>Intensivweiterbildung</i>	CSP;	Intensivweiterbildungen müssen unabhängig vom Pensum möglich sein.	Bisher waren Intensivweiterbildungen Lehrpersonen vorbehalten, welche über 10 Jahre ein Pensum von mindestens 80% unterrichtet haben. Dies ist eine klare Diskriminierung der Teilzeitarbeit und widerspricht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
Art. 36 <i>Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote</i>			

Art. 37 <i>Kostentragung</i>	Kerns;	Nicht auf Beiträge der Teilnehmenden verzichten.	Das System der Kostenbeteiligung durch die Teilnehmenden ist etabliert, akzeptiert und hat sich bewährt.
	Giswil; Engelberg; Sarnen;	Anmerkung: SUPER	
	Alpnach; Mitte;		Positiv zur Kenntnis genommen. Wird sehr begrüsst.
	FDP;		Bemerkung: Hier steht, dass im Gymnasial- und Berufsbildungsbereich die Weiterbildungskosten vom Kanton getragen werden. Hingegen sind im Bericht des RR auf S. 30 die Kantonskosten CHF 0.00. Ist das korrekt? Die Aufhebung der Kostenbeteiligung sollte sich nur auf die verpflichtenden beruflichen Weiterbildungen beziehen (siehe Art. 36). Für freiwählbare berufliche Weiterbildungen sollte weiterhin eine Kostenbeteiligung verlangt werden. Wir wünschen eine rückverfolgbare Transparenz. Der Vergleich bezüglich Kostenbeteiligung unter den Kantonen sollte nachvollziehbar sein.
Art. 38 <i>Verfahren</i>			
Art. 40 <i>Anstellungsinstanz</i>			
Anhang 1	Kerns;	Hinweis: Im Anhang 1 zur LPV sind pro Kategorie von Lehrpersonen die Anzahl Wochenlektionen definiert, die im Rahmen eines 100% Pensums zu unterrichten sind. Bei den Lehrpersonen der Gemeindeschulen beträgt diese Zahl auf allen Stufen 29 Lektionen. Bei den kantonalen Schulen ist die Anzahl Lektionen für ein 100% Pensum tiefer. Die Anzahl der Lektionen für ein 100% Pensum bei den kantonalen Schulen soll massiv erhöht werden. Idealerweise wird sie an jene der Lehrpersonen in den Gemeindeschulen angeglichen. Allgemeine Bestimmungen: Die Entlastung von Klassenlehrpersonen von 1 Lektion entspricht nicht dem Umfang des Zusatzaufwandes und der Verantwortung von Klassenlehrpersonen. Hier wird der Schlüsselfunktion nicht Rechnung getragen. Hier sollte eine zweite Lektion oder eine Funktionszulage ergänzt werden.	Triftige Gründe für unterschiedliche Lektionenzahlen für ein 100% Pensum sind weder im Gesetz noch in den Verordnungen ersichtlich.
	Sarnen;	Ergänzung	Die Entlastung von Klassenlehrpersonen von 1 Lektion entspricht nicht dem Umfang des Zusatzaufwandes und der Verantwortung von Klassenlehrpersonen. Hier wird der Schlüsselfunktion nicht Rechnung getragen. Erweitern durch 2. Lektionen oder Funktionszulage ist nötig und würde die Realität abbilden.
	Alpnach; VSL;		Allgemeine Bestimmungen: Die Entlastung von Klassenlehrpersonen von 1 Lektion entspricht nicht dem Umfang des Zusatzaufwandes und der Verantwortung von Klassenlehrpersonen. Hier wird der Schlüsselfunktion nicht Rechnung getragen. Erweitern durch 2. Lektion oder Funktionszulage.

Ergänzende Bemerkungen zur Lehrpersonenverordnung:

Kerns:

Der Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung vermag das Verhältnis der Lehrpersonenverordnung zur kantonalen Personalverordnung nicht restlos zu klären. Ebenso wird nicht klar, ob und in welchem Umfang zusätzliche oder anders lautende Bestimmungen in kommunalen Personalreglementen zulässig bzw. anwendbar sind. Die Revision belässt auch die unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse für Lehrpersonen im Sinne der Lehrpersonenverordnung gegenüber den anderen in der Schule tätigen Fachpersonen. Leider unterlässt es die Revision auch, die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten der kommunalen Musikschulen zu regeln.

SVP:

Auch in der Lehrpersonenverordnung ist konsequent der Begriff Eltern aufzunehmen und «Erziehungsberechtigt» konsequent zu entfernen. Eltern hat auch den Bezug zum ZGB.

SP:

Spesen: Fahrspesen sollen entschädigt werden: z.B. fahren LP TTG oder IF-Lehrpersonen häufig für die Schule (zum Einkaufen, zu Gesprächen...) Rekognoszieren von Exkursionen soll auch entschädigt werden.

In der Lehrpersonenverordnung fehlen Vorgaben zur Begleitung von Neulehrpersonen beim Berufseinstieg. Die LPVO Nidwalden enthält klare Hinweise zu Aufgaben und Entschädigung der Mentoren. Sinnvoll ist auch eine Reduktion der Unterrichtsverpflichtung für Neu-Lehrpersonen – siehe Massnahmen in Luzern gegen Lehrpersonenmangel.

LVO:

Spesen: Fahrspesen sollen entschädigt werden: z.B. fahren LP TTG oder IF-Lehrpersonen häufig für die Schule (zum Einkaufen, zu Gesprächen...) Rekognoszieren von Exkursionen soll auch entschädigt werden.

CSP:

Die Berufseinführungsphase wird in der Verordnung nicht erwähnt. Gerade hier können junge Lehrpersonen in ihren ersten Schritten im Beruf unterstützt werden, damit sie auch langfristig im Beruf bleiben und sich nicht kurzfristig umorientieren. Der Kanton Luzern legt hier ein vorbildliches Konzept vor.

Bildungsgesetz-Revision: Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse

Volkschulverordnung

Artikel	VL-Teilnehmende	Antrag	Begründung
Art. 4 <i>Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</i>	SVP;	gemäss geltendem Recht	Die Kompetenz über die Angebote der Schulergänzenden Tagesstrukturen muss mittels Verordnung in der Kompetenz des Kantonsrats liegen.
	JSVP;	Geltendes Recht	Wie bereits zum BiG angemerkt, soll die Kompetenz über die schulergänzenden Tagesstrukturen mittels Verordnung beim Kantonsrat bleiben.
Art. 6 <i>Klassengrössen</i>	Kerns;	Anpassung: <i>Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.</i> Im Abs. 2 soll der Rektor bzw. die Schulleitung die Anzahl SuS pro Klasse reduzieren können, wenn kein Schulrat installiert ist. Prüfung	Siehe Bemerkung zur BiG Art. 125 Die Zahlen bilden die Realität nicht ab. Bei einer Revision geht es um Anpassung und Optimierung. Durch die minime Anpassung wird die "alte" Handhabung und der veraltete Blick auf die Bildung nochmals untermauert und eine Chance nicht genutzt. Das hilft der Integration in den Volksschulen nicht. In der Primarschule bei 24 SuS ist eine Integration sehr schwer umzusetzen und benötigt sehr viele zusätzliche Ressourcen. Das hilft dem schulischen Alltag nicht und belastet die LP zusätzlich. Das hat klare Folgen in der Personalsituation und fördert die kritische Haltung gegenüber der Integration. Wichtig ist der Abs. 2. Dieser muss unbedingt erhalten bleiben, jedoch ohne Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen. Streichung von weiterem Text, denn dadurch erschwert eine weitere Bestimmung die Umsetzung. Hier braucht es Vertrauen in die Vorgaben, Verfahren, Kommissionen und Schulführung.
	Giswil;	Prüfung	Die Zahlen bilden die Realität nicht ab. Bei einer Revision geht es um Anpassung und Optimierung. Durch die minime Anpassung wird die "alte" Handhabung und der veraltete Blick auf die Bildung nochmals untermauert und eine Chance nicht genutzt. Das hilft der Integration in den VS nicht. In der PS bei 24 SuS ist eine Integration sehr schwer umzusetzen und benötigt sehr viele zusätzliche Ressourcen. Das hilft dem schulischen Alltag nicht und fördert die Belastung der LP. Das hat klare Folgen in der Personalsituation und fördert die kritische Haltung gegenüber der Integration. Wichtig ist der Abs. 2. Dieser muss unbedingt erhalten bleiben. Anpassungen: Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der SR die Anzahl der SuS pro Klasse angemessen. Streichung von weiterem Text, denn dadurch erschwert eine weitere Bestimmung die Umsetzung. Hier braucht es Vertrauen in die Vorgaben, Verfahren, Kommissionen und Schulführung.
		Im Abs. 2 streichen: "und beachtet dabei allfällige Vorgaben und Ausführungsbestimmungen."	

Sarnen;	Anpassung	<p>Abs. 1 a, b, c Die Zahlen bilden die Realität nicht ab. Bei einer Revision geht es um Anpassung und Optimierung. Durch die minime Anpassung wird die "alte" Handhabung und ein Blick auf die Bildung untermauert, der nicht mehr der heutigen Zeit entspricht. Eine Chance für einen wichtigen Schritt wird nicht genutzt. Die Kinder und Jugendlichen bringen heute andere Themen mit in die Schule, die Eltern leben einen anderen Umgang mit der Schule und die Gesellschaft ist ein andere als vor 20 Jahren. Das ist Realität und dieser muss man Rechnung tragen. In der PS und IOS bei 24 SuS ist die Meisterung der vielen Herausforderung und Themen nur mit sehr viele zusätzliche personellen Ressourcen möglich. Kleinere Klassen würden hier Entlastung schaffen. Vor allem würde die Belastung der LP reduziert.</p> <p>Abs. 2: Dieser muss unbedingt <u>erhalten</u> bleiben, damit die Gemeindeautonomie erhalten bleibt und auf besondere Bedürfnisse der Schule reagiert werden kann.</p> <p>Eine Anpassung soll im Abs. 2 vorgenommen werden: <i>Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.</i></p> <p>Streichung von weiterem Text (und beachtet dabei allfällige Vorgaben in Ausführungsbestimmungen), denn dadurch wird eine Umsetzung erschwert. Hier braucht es Vertrauen in die Vorgaben, Verfahren, Kommissionen und Schulführung.</p>
Alpnach;		<p>Die Zahlen bilden die Realität nicht ab. Bei einer Revision geht es um Anpassung und Optimierung. Durch die minime Anpassung wird die "alte" Handhabung und der veraltete Blick auf die Bildung nochmals untermauert und eine Chance nicht genutzt. Das hilft der Integration in den VS nicht. In der PS bei 24 SuS ist eine Integration sehr schwer umzusetzen und benötigt sehr viele zusätzliche Ressourcen. Das hilft dem schulischen Alltag nicht und fördert die Belastung der LP. Das hat klare Folgen in der Personalsituation und fördert die kritische Haltung gegenüber der Integration.</p> <p>Wichtig ist der Abs. 2. Dieser muss unbedingt erhalten bleiben.</p> <p>Anpassungen: Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der SR die Anzahl der SuS pro Klasse angemessen. Streichung von weiterem Text, denn dadurch erschwert eine weitere Bestimmung die Umsetzung. Hier braucht es Vertrauen in die Vorgaben, Verfahren, Kommissionen und Schulführung.</p>
Engelberg;	Prüfung	<p>Klassengrößen: Schulen mit Jahrgangsklassen sind im Grundsatz in der Lage auch Klassen mit grösseren Schülerinnen und Schüler Zahlen zu unterrichten. Die vorgeschlagene Maximalzahl von 24 Schülerinnen und Schüler erscheint noch immer hoch, aber umsetzbar. Das System des altersdurchmischten Lernens (AdL) erhöht die Komplexität und die Ansprüche an die Lehrpersonen und die Unterrichtsgestaltung. Für Schulen mit AdL sind kleiner Klassengrößen anzustreben. Wichtig ist der Abs. 2. Dieser soll unbedingt erhalten bleiben. Anpassungen: Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der SR die Anzahl der SuS pro Klasse angemessen. Streichung von weiterem Text, denn dadurch erschwert eine weitere Bestimmung die Umsetzung. Hier braucht es Vertrauen in die Vorgaben, Verfahren, Kommissionen und Schulführung.</p>
Lungern;	Prüfung	<p>LP21 kompatibler Unterricht ist nicht möglich mit diesen Klassengrößen. Ist unattraktiv > wir finden noch weniger LP Integration mit diesen Klassengrößen ist kaum möglich. Wichtig ist der Abs. 2. Dieser muss unbedingt erhalten bleiben. Was ist, wenn der Schulrat nicht wohlwollend ist? Alte Regelung war klarer.</p>
SVP; Alfred von Ah;	Abs. 1, a bis d: gemäss geltendem Recht	<p>Es geht nicht darum, ob die aktuell gemäss Gesetz definierten Klassengrößen noch zeitgemäss sind oder nicht. Mit der Verordnung muss geregelt werden was möglich ist. Primär geht es darum, ab welchem Zeitpunkt eine weitere Klasse geführt werden muss. Mit der neuen Regelung müssten bei 45 Schülerinnen und Schüler vom gleichen Jahrgang bereits drei Klassen geführt werden.</p> <p>Die neue Formulierung lässt Tür und Tor offen für alle möglichen pädagogischen und schulorganisatorischen Versuche offen, dass der Schulrat die Klassen noch kleiner machen kann, was sich auf alle möglichen Pools mit laufenden Mehrkosten auswirkt.</p>
	Abs. 2 gemäss geltendem Recht	

SP;	Änderung	Die Grösse von Klassen oder Lerngruppen soll 20 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen, für sehr anspruchsvolle Gruppen soll die Zahl auf 18 oder sogar 16 Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Klassen sind heutzutage viel heterogener als früher. Kinder mit Lernschwierigkeiten werden integrativ unterrichtet. In grossen Lerngruppen können Kinder mit ADHS, Autismus, Fremdsprachigkeit, angepassten Lernzielen, Lernbehinderungen usw. nicht ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden und sind in ihrer Entwicklung benachteiligt. Für Mehrjahrgangsklassen (AdL) soll ein Maximum von 18 SuS gelten. Die heutigen Klassenräume sind oft klein und bieten zu wenig Raum für moderne Lernformen gem. LP 21 und mehr als 20 Kinder.
CSP;	Klassengrösse: -Kindergarten 20 SuS -Primarschulklassen 20 SuS -Orientierungsschule 20 SuS -Mehrjahrgangsklassen 18 SuS -Klassen mit einem Kind mit integrativer Sonderschulung 18 SuS -Klassen mit mehreren Kindern mit integrativer Sonderschulung 16 SuS Kann die Klassengrösse nicht eingehalten werden, werden je Kind mit integrativer Sonderschulung zwei Lektionen alternierender Unterricht zusätzlich bewilligt.	Die Ansprüche der Gesellschaft an die Schule und den Unterricht sind in den vergangenen Jahren exponentiell gewachsen. Insbesondere die individuelle Förderung kann nur dann effektiv umgesetzt werden, wenn die Lehrpersonen genügend Zeit für die Förderung haben. Insbesondere bei Klassen mit integrativer Sonderschulung müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden.
JSVP;	Abs. 1, a bis d Geltendes Recht	Das Verkleinern der maximalen Klassengrössen verringert den Handlungsspielraum der Schulen und Gemeinden. Wenn heute schon kleinere Klassen gebildet werden, ist es deswegen nicht notwendig, die Vorgaben nach unten anzupassen.
LVO;	Änderung	Klassengrösse auf 20 reduzieren. Für Mehrjahrgangsklassen (AdL) soll ein Maximum von 18 SuS gelten. Das integrative Schulmodell mit den Ansprüchen des LP 21 funktioniert nicht bei grösseren Klassen. Die heutigen Klassenräume sind oft klein und bieten zu wenig Raum für moderne Lernformen und mehr als 20 Kinder. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind benachteiligt, die Chancengerechtigkeit kann nicht erfüllt werden.
VSL;	Prüfung	Die Zahlen bilden die Realität nicht ab. Bei einer Revision geht es um Anpassung und Optimierung. Durch die minime Anpassung wird die "alte" Handhabung und der veraltete Blick auf die Bildung nochmals untermauert und eine Chance nicht genutzt. Das hilft der Integration in den VS nicht. In der PS bei 24 SuS ist eine Integration sehr schwer umzusetzen und benötigt sehr viele zusätzliche Ressourcen. Das hilft dem schulischen Alltag nicht und fördert die Belastung der LP. Das hat klare Folgen in der Personalsituation und fördert die kritische Haltung gegenüber der Integration. Wichtig ist der Abs. 2. Dieser muss unbedingt erhalten bleiben. Anpassungen: <i>Bei besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen vermindert der SR die Anzahl der SuS pro Klasse angemessen.</i> Streichung von weiterem Text, denn dadurch erschwert eine weitere Bestimmung die Umsetzung. Hier braucht es Vertrauen in die Vorgaben, Verfahren, Kommissionen und Schulführung.
Art. 9 Förderangebote a. Integrative Förderung		
Kerns;	Änderung der Formulierung: Streichung von: <i>insbesondere</i>	Abs. 2: Satz macht keinen Sinn: <i>Als Massnahme der integrativen Förderung können insbesondere angepasste Lernziele festgelegt werden.</i>
Giswil; Engelberg;	Anpassung	Abs. 2: Satz macht keinen Sinn: <i>Als Massnahme der integrativen Förderung können <u>insbesondere</u> angepasste Lernziele festgelegt werden.</i> Streichung von Wort: insbesondere.
Sarnen;	Anpassung	Abs. 2: Das Wort ist nicht nötig und erschwert die Verständlichkeit. Vorschlag -> Streichung. Gesetzestext: <i>Als Massnahme der integrativen Förderung können insbesondere angepasste Lernziele festgelegt werden.</i>

	Alpnach; VSL;	Anpassung	Abs. 2: Satz macht keinen Sinn: <i>Als Massnahme der integrativen Förderung können insbesondere angepasste Lernziele festgelegt werden.</i> Streichung von Wort: insbesondere. Lernziele: Sachkompetenzen und Überfachliche Kompetenzen; beide sollen gemeint sein. Kann man in einer Ausführungsbestimmung oder Konzept lösen.
	Lungern;	Anpassung	Abs. 2: Satz macht keinen Sinn: ist überflüssig
	Mitte;		Die integrative Förderung funktioniert nur, wenn genügend Fachpersonal zur Verfügung steht. Frage: Was ist die Alternative, wenn nicht genügend Fachpersonal für die integrative Förderung zur Verfügung gestellt werden kann?
	SVP;	gemäss geltendem Recht	Die neue Formulierung öffnet ebenfalls Tür und Tor und ermöglicht nur noch ausreichend qualifizierte Fachpersonen verpflichtend einzusetzen. Mit dem Fachkräfte- und Lehrermangel ist diese Formulierung bereits so formuliert, dass schon bald nach der Ausnahme verlangt wird.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die konkrete und abschliessende Auflistung der einsetzbaren Personen wird befürwortet.
	Rütimattli;		Was sind ausreichend qualifizierte Fachpersonen? Durch den Wegfall der professionellen Bezeichnungen Schulischer Heilpädagoge, Lehrperson DaZ etc. könnte es zu einem Qualitätsverlust kommen. Wer entscheidet, was ausreichend ist? Was sind Bedingungen? Ist gewährleistet, dass die Qualifizierung nicht nur ausreicht, sondern auch gut oder sehr gut ist? Für die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen braucht es aus heilpädagogischer Sicht dringend Fachwissen und Umgangswissen.
	AvenirSocial;	Der Begriff "ausreichend qualifizierte Fachpersonen" soll definiert werden.	Laut AvenirSocial verfügen Schulsozialarbeitende über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe und bilden sich permanent weiter. Darüber hinaus verfügen sie über weiterführende für die Schulsozialarbeit erforderliche theoretische und berufspraktische Qualifikationen und über mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Sie beziehen sich auf den Berufskodex, verfügen über Berufserfahrung und haben eine vertiefte Erfahrung in der Kooperation mit Fachstellen und Fachpersonen.
	SSAV;	Der Begriff "ausreichend qualifizierte Fachpersonen" soll definiert werden.	Laut dem SSAV verfügen Schulsozialarbeitende über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe und bilden sich permanent weiter. Darüber hinaus verfügen sie über weiterführende für die Schulsozialarbeit erforderliche theoretische und berufspraktische Qualifikation und über mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Sie beziehen sich auf den Berufskodex, verfügen über Berufserfahrung und haben eine vertiefte Erfahrung in der Kooperation mit Fachstellen und Fachpersonen.
Integrative Förderung	HfH;	² Als Massnahme der integrativen Förderung können insbesondere angepasste Lernziele festgelegt werden.	Es ist sehr gut, dass die individuellen Lernziele nicht mehr im Zeugnis ausgewiesen werden, denn dadurch würden die Möglichkeiten der Berufswahl deutlich beeinträchtigt (Kronenberg 2021; Kronenberg, Beatrice. Sonderpädagogik in der Schweiz : Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Rahmen des Bildungsmonitorings. Bern: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, 2021.) Dennoch gilt es zu beachten, dass individuelle Lernziele keine sonderpädagogischen Massnahmen sind. Insbesondere dann, wenn keine besondere Förderung erfolgt, werden lediglich die Erwartungen an das Kind gesenkt. Der Lehrplan 21 bietet viele Möglichkeiten, kompetenzorientiert zu arbeiten, ohne die Lernziele zu senken. Mit der Broschüre «Umsetzung des Lehrplans 21 bei komplexer Beeinträchtigung» von Hollenweger und Bühler 2019 können Lehrpersonen die Lernziele anpassen, ohne die Grunderwartungen an Schülerinnen und Schüler zu senken. Dieser Absatz sollte geändert oder ganz gestrichen werden.
	Alfred von Ah;	gemäss geltendem Recht	Wie erlebt, führen nicht ausgewiesene individuell festgelegte Lernziele früher später ins Desaster. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden mit einer offenen und wohlwollenden Kommunikation.
Art. 10 b. Spezialklassen	Alfred von Ah;	Kleinklassen oder wie auch Spezialklassen müssen jederzeit möglich sein. Die Bewilligung ist nicht zu befristen.	Wie die aktuellen Bildungsdiskussion aufzeigt, müssen die Einwohnergemeinden zeitlich unbefristete Kleinklassen wie auch Spezialklassen einführen dürfen. Ansonsten wird auch in Obwalden ein Referendum nicht lange auf sich warten lassen. https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/integrative-schule-druck-von-lehrpersonen-und-parlament-zeigt-wirkung-basler-regierung-will-nun-doch-wieder-foerderklassen-einfuehren-Id.2459697
	SP;	Änderung	b) es ist zu prüfen, ob es nicht weiterhin Möglichkeiten braucht für SuS, die mehr als ein Schuljahr für den Stoff der 1. Klasse brauchen.
	LVO;	Änderung	b) nicht völlig aufheben. Formen finden, wie SuS mehr als ein Schuljahr für den Stoff der 1. Klasse zugesprochen erhalten.

Art. 11 <i>c. Verfahren</i>	Kerns;	Änderung der Formulierung: Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Klassenlehrperson <i>oder</i> der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.	Die aktuelle Formulierung könnte so gedeutet werden, dass die Klassenlehrperson und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemeinsam («und») einen Antrag stellen müssen.
	SP;	Hinweis	Es ist zu prüfen, ob die Schulleitung in zwingenden Fällen auch Massnahmen gegen den Willen anordnen können soll, wenn dies zum Wohl der Klasse ist. Z.B. bei Kindern mit ADHS, Autismus, Verhaltensschwierigkeiten, wenn diese den Unterricht massiv stören.
	CSP;	1 Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und <i>oder</i> der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote im Einzelfall.	Beide Parteien sollen bei Uneinigkeit die Möglichkeit haben, sich unabhängig an die Schulleitung zu wenden.
	JSVP;	Geltendes Recht	Die Möglichkeit zum Führen von Spezialklassen soll weiterhin bestehen und nicht eingeschränkt werden. Dies entspricht unserem grundsätzlichen Anliegen, dass man von der integrativen Förderung soll wegkommen können.
	Alfred von Ah;	Stichtag auf 1. Januar festlegen.	In einer Gruppe ist immer jemand der Jüngste und jemand der Älteste – selbst bei Zwillingen ;-) Alles ausser andere ausser den Stichtag auf den 1. August (= Beginn des Schuljahres) oder den Jahresanfang zu legen macht absolut keinen Sinn!
Art. 11 <i>c. Verfahren</i>	HfH;	2 Sind die Beteiligten mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes.	Grundsätzlich ist es wichtig, gemeinsam solche Entscheidungen zu treffen und diese auch gemeinsam zu tragen. Dieser Absatz sollte ergänzt werden mit einem Zwischenschritt über externes Coaching oder Mediation.
Art. 12 <i>Kindergarteneintritt</i>	Kerns;	Abs. 3: Es soll eine Meldung von der Einwohnerkontrolle an die Schulleitung erfolgen.	Eine Meldung der Einwohnergemeinde an die Schulleitung ist nicht möglich, weil die Schulleitung Teil der Einwohnergemeinde bzw. der Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde ist.
	Giswil; Sarnen; Engelberg; Alpnach; VSL;	Anpassung	Abs 2: Hier muss das Vorgehen geregelt werden. Es braucht ein begründetes Gesuch durch die Eltern an die Schulleitung/Rektorat.
	Lungern;	Anpassung	Kanton und Schulleitungen Zyklus 1 haben dies geregelt. Ist auf der kantonalen Homepage aufgeschaltet. Und wird seit diesem Jahr praktiziert.
Art. 12a <i>Basisstufe</i>	Lungern;		Danke für diese Möglichkeit.
	SVP;	kein Antrag	Nur einverstanden, wenn es den Einwohnergemeinden im BIG frei steht eine Basisstufe anzubieten oder nicht mit der Kann-Formulierung.
	Alfred von Ah;	Die Basisstufe ist nur in Ausnahmefällen, sprich in Aussenschulen bei geringen Klassengrössen altersdurchmischt zu führen.	Die Gemeinden sollen über die Einführung der Basisstufe selbst entscheiden können.
Art. 13 <i>Übertritt in die Primarschule</i>			
Art. 14 <i>Organisationsform der Orientierungsstufe</i>	Alfred von Ah;	Abs. 1: Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsstufe die in Art 15 dieser Verordnung definierte Organisationsform zu wählen	
Art. 15 <i>Kooperative Orientierungsschule</i>	Alfred von Ah;	Abs. 2 aufheben und neu: Es werden Stammklassen mit drei unterschiedlichen Leistungsniveaus geführt. Nur der Fremdsprachenunterricht ist in Niveaugruppen zu führen.	Auch nach Jahren seit der Einführung der Niveaufächer ist die Verunsicherung bei den Eltern, Ausbildnern und auch bei den Schülerinnen und Schülern gross. Der erhoffte Effekt, wie freudvolles Lernen in dem jeweiligen Niveau ist kaum merklich eingetreten. Vielmehr machen die Schülerinnen und Schüler die Erfahrung, dass es reicht, nur das Minimum zu leisten. Auch das geteilte Modell schafft Halt und Verlässlichkeit. Dessen Wahlmöglichkeit soll den Einwohnergemeinden offenstehen, geführt mit drei Schultypen.
	CSP;	streichen	Im Kanton Obwalden soll nur die integrative Orientierungsschule umgesetzt werden. Dies entspricht der logischen Fortsetzung aus der Organisation der Primarschulstufe und wäre zeitgemäss.

Art. 16 <i>Integrierte Orientierungsschule</i>	Alfred von Ah;	Artikel aufheben	Die überschaubare Wirkung der IOS steht im krassen Missverhältnis zum verursachten Aufwand. Inzwischen ist es allgemein bekannt, dass die Integrative Förderung mehr Probleme schafft, als Vorteile mit sich bringt. Des Weiteren stellt sich die Frage, weshalb die integrative Förderung nicht für ALLE während der gesamten obligatorischen Schulzeit Anwendung findet. Diese Praxis ist nicht tragbar, öffnet sie doch tiefe Gräben in der Bildungslandschaft und schafft eine Zweiklassengesellschaft.
Art. 17 Schulergänzende Tagesstrukturen	SVP; Alfred von Ah; JSVP;	gemäss geltendem Recht	Siehe Kommentar zu Art. 12 BiG
Art. 18a <i>Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023</i>	Kerns;	Löschen bzw. an den veränderten Art. 12 anpassen.	Siehe Bemerkung zu Art. 12

Ergänzende Bemerkungen zur Volksschulverordnung:

Kerns:

Art. 14 – 16 betreffend der Form der Orientierungsschule sind sehr starr. Es stehen lediglich zwei Modelle zur Verfügung, wovon eines in Obwalden nicht mehr praktiziert wird. Bei künftigen Entwicklungen von alternativen Schulmodellen wird die Bildungsgesetzgebung sofort wieder veraltet sein bzw. es werden Sondergenehmigungen und/oder Testbetriebe notwendig sein, um den Verstoss gegen die Verordnung zu vermeiden. Die betreffenden Artikel sollen offener formuliert werden. Sie könnten dem Regierungsrat oder dem BKD die Kompetenz übertragen, zulässige Schulmodelle zu definieren und deren Anwendung zu genehmigen.

Mitte:

Die integrative Förderung sollte unbedingt evaluiert werden. Diesbezüglich würde es auch Sinn machen, die Abschaffung von Spezialklassen gleich mit zu evaluieren. Ist es sinnvoll, die Spezialklassen nur in Ausnahmefällen zu bewilligen?

Alfred von Ah:

Der Vorteil des Altersdurchmischten Lernens liegt eher bei der Lehrperson als bei den Schülerinnen und Schülern. Naturgegeben ist in einer Jahrgangsklasse die Altersunterschiede bereits gross genug, um etwaige positive Aspekte zu generieren. Auf allen Stufen ist auf altersdurchmisches Lernen zu verzichten, ausser in Ausschule bei geringen Klassengrössen.